

Handbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

im Internationalen Bund



I. Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB – eine große gemeinsame Aufgabe

1. Warum gibt es dieses Handbuch? – Ziele und Funktion des Handbuchs

2. Die Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB

3. Die rechtlichen Grundlagen

4

5

8

9

II. Interventionen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB

1. Wann ist das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet?

Verschiedene Formen der Gefährdung

Besondere Gefährdungslagen

Die Rolle der Eltern/Personensorgeberechtigten

2. Umgang mit (Vermutungen auf) Kindeswohlgefährdungen bzw. Gefährdungen des Wohls von Jugendlichen

Klärungsstufen zur Einschätzung der Gefährdungslage

Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage

Gefährdungseinschätzung

3. Vorgehen bei einer Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen

Vorgehen bei (Verdacht auf eine) Kindeswohlgefährdung bzw. bei (Verdacht auf die) Gefährdung des Wohls eines Jugendlichen

Checkliste zur Entwicklung eines einrichtungsbezogenen Verfahrens

Handeln in Extremsituationen

Dokumentation des Vorgehens

4. Vorgehen bei Gefährdungen eines Kindes oder Jugendlichen durch Mitarbeitende

Grenzüberschreitungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt durch Mitarbeitende

Umgang mit Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt durch Mitarbeitende

Vorgehen bei (Verdacht auf) Gefährdungen von Kindern/Jugendlichen durch Mitarbeitende

Vorgehen zur Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitern*Mitarbeiterinnen

5. Vorgehen bei Gefährdungen eines Kindes oder Jugendlichen durch andere junge Menschen in der Einrichtung

Grenzverletzungen und Übergriffe durch Kinder und Jugendliche

Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen durch Kinder und Jugendliche

12

13

13

16

18

20

20

22

24

27

28

30

30

31

32

32

34

36

38

39

39

41

III. Prävention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des IB

1. Organisations- und Kommunikationsstrukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB

2. Situations- und Risikoanalyse in Einrichtungen

3. Personalauswahl und -entwicklung

4. Beteiligung und Beschwerdemanagement

5. Sexualpädagogik als Beitrag zur Prävention von sexualisierter Gewalt

44

45

50

53

55

60



Liebe Leser*innen,

wenn das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, gibt es den dringenden Wunsch, die Situation für den jungen Menschen so schnell wie möglich zu verbessern. Die Gefährdungslage eines jungen Menschen fachlich gut einzuschätzen und angemessen zu reagieren, ist jedoch eine schwierige Aufgabe. Hierbei können viele Fragen und Unsicherheiten auftreten, gerade dann, wenn das Thema Kinderschutz bzw. der Schutz von Minderjährigen nicht im Fokus der Arbeit liegt.

Das vorliegende Handbuch bietet Hilfestellungen, um bei einem konkreten (Verdachts-)Fall gut vorbereitet zu sein und die Gefährdungsmomente – insbesondere in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt – in unseren Einrichtungen zu minimieren. Gemeinsam auf allen Ebenen und in allen Einrichtungen gilt es, mit Hilfe dieses Handbuchs die Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB vor Ort umzusetzen, Handlungssicherheit zu gewinnen und wirkungsvolle Verfahren und Strukturen aufzubauen bzw. diese weiterzuentwickeln. Dabei zählt insbesondere – entsprechend unserem Claim „Menschsein stärken“ –, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen

K. Becker

Karola Becker
Mitglied des Vorstandes

Bereits vor vielen Jahren hat sich der IB mit seinen Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen dafür entschieden, trotz unterschiedlicher gesetzlicher Vorgaben für alle Arbeitsfelder, in denen mit Kindern, Jugendlichen und Familien gearbeitet wird, Standards zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen festzulegen. In allen Einrichtungen des IB sollen sich junge Menschen wohl und sicher fühlen und vertrauenswürdige Ansprechpartner*innen finden. Das Handbuch baut auf diesen Grundlagen auf, die im Zusammenwirken mit den Multiplikatoren*Multiplikatorinnen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB und in jahrelanger Zusammenarbeit und mit Unterstützung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster entwickelt worden sind.

Auch in Bezug auf das Handbuch gilt den Multiplikatoren*Multiplikatorinnen für ihre Unterstützung und Herrn Professor Dr. Martin Wazlawik für die fachliche Beratung ein herzlicher Dank!

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Handbuch für die (Weiter-)Entwicklung Ihrer Schutzkonzepte hilfreiche Impulse und Richtlinien zu geben, um auch in schwierigen Situationen gut aufgestellt zu sein!

I. Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB – eine große gemeinsame Aufgabe



1. Warum gibt es dieses Handbuch? – Ziele und Funktion des Handbuchs

In unserer Gesellschaft sind einige junge Menschen **belastenden Lebenssituationen und besonderen Gefährdungen** wie z. B. Gewalt, Bedrohung und Vernachlässigung ausgesetzt. Nicht immer ist dies schnell und einfach zu erkennen. Die Gefahren können dabei vom familiären Umfeld, vom Freundes- und Bekanntenkreis, vom sozialen Umfeld, aber auch von (Bildungs-)Institutionen und sozialen Einrichtungen ausgehen und zeigen sich je nach Alter z. T. auch sehr unterschiedlich. Für junge Menschen in solchen Situationen ist es besonders wichtig, dass ihre Notlage möglichst frühzeitig wahrgenommen wird und sie Ansprechpartner*innen finden, die sie ernstnehmen, beraten und begleiten.

Bereits vor vielen Jahren hat sich der IB das ausdrückliche Ziel gesteckt, in seinen Einrichtungen¹ ein Umfeld zu gestalten, das Kindern und Jugendlichen **Schutz und vertrauensvolle Ansprechpartner*innen** bietet. Dafür braucht es das Mitwirken aller Fach- und Führungskräfte, die mit jungen Menschen arbeiten – in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, in IB-Schulen, in Maßnahmen der (beruflichen) Bildung, in den Straffälligenhilfen, in Einrichtungen für junge, wohnungslose Menschen und allen weiteren Feldern, in denen Kinder und/oder Jugendliche sind.

Auch in der Arbeit mit Menschen, die Kinder haben (und bei denen die Kinder nicht direkt zur Zielgruppe gehören), ist es wichtig, akute Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und sich im Team, mit Vorgesetzten sowie mit „Insoweit erfahrenen Fachkräften“ (ISEF) zu beraten.

Dieses Handbuch bildet das gemeinsame Dach im IB für alle Arbeitsfelder, in denen mit Kindern, Jugendlichen und Familien gearbeitet wird, wenngleich unterschiedliche Gesetzgebungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gelten (siehe Seite 9 f.).



Um den Schutz von jungen Menschen bestmöglich gewährleisten zu können, ist es von zentraler Bedeutung, die Rahmenbedingungen dafür auf allen Führungsebenen zu schaffen und Prozesse klar und nachvollziehbar zu kommunizieren. Die **Verantwortung hierfür liegt bei den Institutionen** und ihren Führungskräften ebenso wie bei den einzelnen Mitarbeitenden, die von akuten Gefährdungen und gewichtigen Anhaltspunkten für Gefährdungen des Wohls von Kindern oder Jugendlichen Kenntnis erlangen. Dies gilt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in besonderem Maße für die Arbeit mit jungen Menschen unter 18 Jahren.

¹ Unter dem Begriff „Einrichtungen“ sind in diesem Handbuch sowohl einzelne Schulen und Kitas zu verstehen als auch Einrichtungen, die verschiedene Angebote führen, wie beispielsweise einige Einrichtungen der Beruflichen Bildung oder der Erziehungshilfen – d. h., es ist hier die Ebene gemeint, auf der die konkrete konzeptionelle und praktische Arbeit jedes Angebots und jeder (Dienst-)Leistung des IB für Kinder, Jugendliche und Familien angesiedelt ist.

In der alltäglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tauchen dazu viele Fragen und Unsicherheiten auf:

Was ist überhaupt eine Kindeswohlgefährdung oder Gefährdung des Wohls eines Jugendlichen?

Bin ich eigentlich zuständig für den Schutz von jungen Menschen?

Wie kann ich Gefährdungen erkennen und richtig einschätzen?

Ab wann muss ich handeln und wie?

Ist besonders schnelles Handeln wichtig?

Es heißt doch immer Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung – bezieht sich das überhaupt auf Jugendliche?

Kann/Darf/Muss ich den betroffenen jungen Menschen (und seine Eltern) darauf ansprechen?

Welche Verantwortung trage ich als Vorgesetzte*r für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in meiner Einrichtung?

Wie können wir Kinder und Jugendliche in unserer Einrichtung bestmöglich stärken und schützen?

Welche Ebene macht was zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB – und was ist die Aufgabe von Führung?

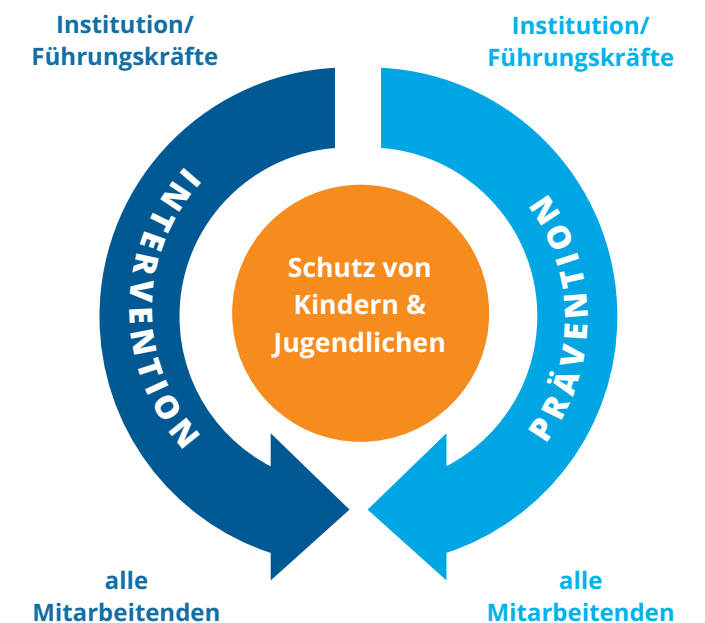
Wer kann mich unterstützen? Wo bekomme ich Hilfe?

Diesen Fragen wird in dem vorliegenden Handbuch nachgegangen. **Ziel ist es, mit dem Handbuch alle Fach- und Führungskräfte des IB dabei zu unterstützen,**

- den Blick für Gefährdungslagen von jungen Menschen zu stärken,
- einen sichereren Umgang im Falle einer akuten Gefährdung und bei Verdacht auf eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen zu gewinnen,
- die gesetzlichen Vorgaben und hilfreichen Strukturen im IB (und darüber hinaus) kennen-zulernen und nutzen zu können und
- auf allen Führungsebenen sowie in den einzelnen Einrichtungen Strukturen zu schaffen, die die Rechte und den Schutz der jungen Menschen stärken.

Damit Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen des IB einen Ort finden, an dem sie sich wohl und sicher fühlen können, sind ein offener Blick auf die individuellen Lebenslagen der jungen Menschen und ein abgestimmtes Verfahren bei (dem Verdacht auf eine) Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen wichtige Voraussetzungen. Entscheidend ist aber nicht nur der Bereich der **Intervention**, d.h. das Handeln, wenn bereits eine Gefährdung vermutet oder bekannt ist. Ebenso bedeutend ist der Bereich der **Prävention** zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – mit einer Vielzahl von Bausteinen. Zu diesen zählen eine offene Atmosphäre und ein regelmäßiger Austausch im Team über Risikofaktoren, über den Umgang mit Gefährdungen innerhalb der Einrichtung sowie über einrichtungsbezogene, passende Standards. Ein weiterer ganz wichtiger Baustein ist, den jungen Menschen in den Einrichtungen einen Rahmen zu bieten, in dem sie ernst genommen werden, ernsthaft beteiligt werden und es zu den Zielgruppen passende Wege gibt, sich

(bei Gefährdungen durch Mitarbeitende oder andere Kinder/Jugendliche) zu beschweren. Um diese Aufgaben gut umsetzen zu können, liegt die Verantwortung von Führungskräften aller Ebenen darin, **unterstützende Rahmenbedingungen** und passende Strukturen zu entwickeln. In allen Organisationseinheiten (OE) des IB gibt es besondere Funktionsträger*innen, von den OE festgelegte Verantwortungsbereiche und Strukturen zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen entsprechend einem IB-übergreifenden Modell (siehe Seite 49).



In diesem Handbuch sind im ersten Abschnitt mit den IB-internen Leitlinien und gesetzlichen Rahmenbedingungen die wesentlichen Grundlagen dargestellt. Der zweite Abschnitt beinhaltet Hintergrundinformationen, Hilfestellungen und Standards zum Bereich Intervention. Im dritten Abschnitt werden die vielfältigen Bausteine und Standards zur Prävention näher beschrieben.

2. Die Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB

Die folgenden „Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB“ bilden das „Grundgerüst“ des gemeinsamen Dachs im IB zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und bieten wesentliche Eckpunkte zu deren Umsetzung:

1. Die Wahrnehmung der Kinderrechte und des Kinderschutzes ist Standard in allen Arbeitsfeldern, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird. Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird der Kinderschutz in allen Geschäftsprozessen berücksichtigt.

2. Die Führungskräfte haben den Auftrag, dem Schutz von Kindern und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sie schaffen ein Kinder und Jugendliche schützendes Klima in ihrem Zuständigkeitsbereich. Kinderschutz ist regelmäßiges Thema auf Führungskonferenzen und in den Fortbildungen für Führungskräfte.

3. Alle Mitarbeiter*innen des IB, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden in Bezug auf Kinderrechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert sowie auf Dienstbesprechungen und Dienstberatungen über diese Thematik und über mögliche Indikatoren für Gefährdungen des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen geschult.

4. Alle Mitarbeiter*innen aus Arbeitsfeldern des SGB VIII orientieren sich an einem Handlungsleitfaden, der bei Verdacht auf und bei akuter Kindeswohlgefährdung

die erforderlichen Verhaltensweisen aufzeigt. Dieser ist in den Organisationseinheiten erarbeitet und in Kraft gesetzt.

Mitarbeiter*innen aus anderen Arbeitsfeldern informieren in Verdachtsfällen ihre direkten Vorgesetzten. Diese beraten sich mit den Kinderschutzfachkräften in der Organisationseinheit. Sollte dies nicht möglich sein, informieren diese nach Eigenabwägung die zuständigen Stellen der öffentlichen Jugendhilfe.

Weitere Personen, die für den IB tätig sind und hier Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, werden über das Engagement des IB in Bezug auf Kinderrechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen informiert.

5. Multiplikatoren*Multiplikatorinnen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sind in den Organisationseinheiten ernannt. Sie beraten, regen Aktivitäten in Bezug auf den Kinderschutz an und steuern den Informations- und Erfahrungsaustausch. Sie nehmen an entsprechenden bundesweiten Fachtagungen des IB zum Schutz von Kindern und Jugendlichen teil.



3. Die rechtlichen Grundlagen

Es gibt **verschiedene rechtliche Grundlagen** zur Erfüllung des gesellschaftlichen Auftrags, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu achten und ihren Schutz zu gewährleisten. Die dazu zählenden Gesetze bzw. (Selbst-)Verpflichtungen gelten auf unterschiedlichen rechtlichen Ebenen und greifen ineinander.

Aufgrund von immer wieder öffentlich gewordenen massiven Übergriffen bis hin zu Tötungen von Kindern und Jugendlichen im familiären und sozialen Umfeld, aber auch in (Bildungs-) Einrichtungen wurde eine Reihe von spezifischen gesetzlichen Regelungen zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen eingeführt.

UN-Kinderrechtskonvention – eine Konkretisierung der Menschenrechte für Kinder



Mit dem Unterzeichnen der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), **einem weltweiten Übereinkommen** über die Rechte des Kindes, verpflichtet sich Deutschland seit 1992 (damals mit einigen Vorbehalten) selbst, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu wahren, ihr Wohl sicherzustellen und es „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, (...) vorrangig zu berücksichtigen“ (Art. 3). Die UN-KRK beinhaltet eine Reihe von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten, für deren Umsetzung die Staaten dazu verpflichtet sind, die erforderlichen gesetzlichen, gesellschaftlichen und sozialen Voraussetzungen zu schaffen.



EU-Grundrechtecharta – Art. 24 „Rechte des Kindes“

Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat sich dazu verpflichtet, die in der EU-Grundrechtecharta aufgeführten Grund- und Menschenrechte zu achten und zu garantieren. In Artikel 24 werden **grundlegende Rechte von Kindern** hervorgehoben, u. a. „der Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind“ (Art. 24 Abs. 2).

Grundgesetz und Bürgerliches Gesetzbuch

Im deutschen Grundgesetz sind keine Altersgrenzen bzw. Altersvorgaben festgeschrieben, sodass **jeder Mensch von Anfang an Träger der Grundrechte** ist. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind Kinder und Jugendliche mit ihren besonderen Bedürfnissen im Grundgesetz nicht erwähnt, jedoch konkretisieren sich die Vorhaben und Initiativen (auch aufgrund der Forderungen des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes), diese explizit ins Grundgesetz aufzunehmen.

Die Grundlage für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bilden im Grundgesetz insbesondere Art. 1 „Die Würde des Menschen“, Art. 3 „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“, Art. 3 „Gleichheit vor dem Gesetz“ und Art. 6 „Beziehung Kind-Eltern-Staat“.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch beinhaltet eine **Reihe von Regelungen in Bezug auf das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen**. Im Besonderen sind dies die Paragraphen 1626 ff. zur Pflege und Erziehung durch die Eltern, § 1631 Abs. 2 zum Recht auf gewaltfreie Erziehung sowie § 1666 zu möglichen staatlichen Eingriffen in die elterliche Sorge.



Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe

In § 1 Artikel 1 des SGB VIII ist eine der wesentlichsten Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen festgeschrieben: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Zur staatlichen Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist in § 8a explizit der **Schutzauftrag für die Kinder- und Jugendhilfe** im Zusammenspiel mit den öffentlichen Trägern festgeschrieben. § 8a beinhaltet eine Festlegung der Verantwortungsbereiche/Aufgaben sowie Verfahrenswege bei (dem Verdacht auf eine) Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen. Zudem enthält eine Vielzahl von weiteren Paragraphen im SGB VIII gesetzliche Regelungen rund um den Schutz von Kindern und Jugendlichen, wie z.B. Ausführungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern/ Personensorgeberechtigten², die Verpflichtung zur Entwicklung eines Beschwerdemanagements oder Rege-

lungen zur Inobhutnahme durch das Jugendamt, falls ein Kind/Jugendlicher darum bittet oder „eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert“ (§ 42 ff.).

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Deutschland zu stärken, trat Anfang 2012, ergänzend zu den Regelungen im SGB VIII, das Bundeskinder-schutzgesetz (BKisSchG) in Kraft. Ein wesentlicher Bestandteil des BKisSchG ist das mit ihm neu eingeführte **„Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“** (KKG). Durch dieses haben Lehrkräfte, Sozialpädagogen*Sozialpädagoginnen, Berater*innen, Ärzte*Ärztinnen u. v. m. im Falle einer akuten Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen einen Anspruch auf Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ und sind seitdem befugt, bei weiterem Handlungsbedarf die erforderlichen Daten an das Jugendamt weiterzugeben. Weitere neue Bausteine waren die flächendeckende Entwicklung Früher Hilfen sowie ein diesbezüglicher Aufbau von Netzwerkstrukturen.

Auch im SGB VIII wurden mit dem BKisSchG aufbauend auf dem bereits bestehenden Schutzauftrag an mehreren Stellen neue gesetzliche Regelungen eingeführt. Neu eingefügt wurde u. a. § 8b mit einem neuen bzw. erweiterten Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung, die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche sowie weitere verbindliche Standards.

Regionale Regelungen

Über die oben aufgeführten rechtlichen Grundlagen hinaus kann es weitere regionale Regelungen geben.

„Kindeswohlgefährdung“ – ... und Jugendliche?

Sowohl im „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ als auch im SGB VIII § 8a wird der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ verwendet. Die Inhalte und die mit den Gesetzen verbundenen Ziele gelten jedoch ebenso für Jugendliche, also für alle jungen Menschen unter 18 Jahren. Durch die Verwendung des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ geraten – sicherlich ungewollt – Jugendliche jedoch häufig aus dem Blick. Dem IB ist es ein großes Anliegen, gerade auch auf die häufig nicht so stark wahrgenommenen besonderen Gefährdungslagen von Jugendlichen aufmerksam zu machen³.



Datenschutz in Verbindung mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen

Insbesondere wenn es um das Wohl von Kindern und Jugendlichen geht, stellt sich die Frage, wann und welche personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben werden dürfen bzw. weitergegeben werden müssen.

Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie im SGB VIII sind die Rahmenbedingungen für den Austausch von Informationen festgelegt:

- Wenn es im Falle einer **Kindeswohlgefährdung bzw. einer Gefährdung des Wohls von Jugendlichen** trotz Bemühungen der Fachkräfte nicht zu einer Abwendung der Gefahr kommt, sind die im KKG § 4 Abs. 1 benannten Personengruppen wie Sozialpädagogen*Sozialpädagoginnen, Lehrkräfte, Berater*innen, Hebammen, Ärzte*Ärztinnen und „Berufspsychologen*Berufspsychologinnen“ befugt, **erforderliche Daten an das Jugendamt** weiterzugeben.
- Fach- und Führungskräfte (Fallverantwortliche) aus den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind verpflichtet, an gegebener Stelle nach einer umfassenden Gefährdungseinschätzung die erforderlichen Daten an das Jugendamt weiterzugeben (*siehe Seite 20 ff.*).
- Erforderliche Daten sind nur solche, die zur **Erfüllung der konkreten Aufgabe** notwendig sind. Es ist daher bei jeder Datenweitergabe zu prüfen, ob diese wirklich notwendig ist.
- Die Daten dürfen ausschließlich ans Jugendamt weitergegeben werden und nur nach **vorheriger Information der Betroffenen**, solange sich dadurch das Risiko für die betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht erhöht.
- In **Extremsituationen** (bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung sowie bei massiver bis hin zu lebensbedrohlicher Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen) sind alle Personengruppen befugt, die erforderlichen Daten direkt an das Jugendamt weiterzugeben.
- Bei einer **Beratung durch „Insoweit erfahrene Fachkräfte“** dürfen die Daten nur in anonymisierter und pseudonymisierter Form weitergegeben werden.

² Personensorgeberechtigte (PSB): Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. In der Regel sind das die Eltern.

³ Bereits 2009 führte der IB in Kooperation mit der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster unter der Projektleitung von Frau Professorin Dr. Karin Böllert und der wissenschaftlichen Mitarbeit von Herrn Professor Dr. Martin Wazlawik ein Projekt durch, das sich mit den besonderen Gefährdungslagen von Jugendlichen befasst. Die Ergebnisse dieses Projektes wurden in der Arbeitshilfe „Jugendliche schützen!“ zusammengeführt und veröffentlicht.

II.

Interventionen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB



1. Wann ist das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet?

Verschiedene Formen der Gefährdung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, gesund und sicher aufzuwachsen und in ihrer Entwicklung gefördert zu werden (siehe Seite 9 f.). Einige junge Menschen – in allen Altersgruppen und Milieus – befinden sich jedoch in **schwierigen Lebenssituationen**, durch die sie körperlich und/oder seelisch gefährdet und/oder in ihrer Entwicklung erheblich beeinträchtigt werden. In der alltäglichen Arbeit ist es nicht immer einfach zu unterscheiden, ob es ausreicht, sich um den jeweiligen jungen Menschen Sorgen zu machen und Unterstützung anzubieten, oder ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung bzw. eine Gefährdung des Wohls von Jugendlichen (im rechtlichen Sinne) handelt, die weiterer Schritte zur Klärung der Gefährdungslage und ggf. zur Abwendung der Gefahren bedarf.

Junge Menschen können **verschiedensten Gefahren ausgesetzt** sein. Diese können von den Eltern und/oder dem familiären Umfeld ausgehen. Ebenso können gefährdende Situationen in unterschiedlichster Art im weiteren sozialen Umfeld der jungen Menschen, beispielsweise im Freundeskreis, in Sportvereinen oder Freizeiteinrichtungen entstehen. Aber auch in Bildungseinrichtungen und sozialen Einrichtungen

kommt es immer wieder zu Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen – diese können sowohl von Mitarbeitenden als auch von anderen Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen ausgehen.

Bei vielen Problemlagen geht es darum, diese im Rahmen der (pädagogischen) Arbeit in Einzelgesprächen mit den betroffenen Kindern oder Jugendlichen anzusprechen und/oder in Form von Gruppenangeboten o. Ä. aufzugreifen. Je nach Situation kann es hilfreich und/oder notwendig sein, die Eltern/Personensorgeberechtigten mit einzubinden. Sowohl den jungen Menschen als auch den Eltern/PSB können innerhalb der Einrichtung – abhängig vom Auftrag, von den Zielen und den Rahmenbedingungen in der jeweiligen Einrichtung – **verschiedene Formen der Unterstützung** angeboten werden oder sie können ggf. an Beratungsstellen bzw. spezialisierte Einrichtungen wie Drogen- und Suchtberatungsstellen o. Ä. vermittelt werden.

Besondere Handlungsnotwendigkeiten für Fach- und Führungskräfte entstehen, wenn Gefährdungen von jungen Menschen in den eigenen Einrichtungen auftreten. Der Umgang mit **Gefährdungen in den Einrichtungen** – durch Mitarbeitende und andere junge Menschen – wird unter Punkt II.4 und II.5 beschrieben. Die verschiedenen Maßnahmen zum institutionellen Schutz in Einrichtungen sind unter III. ausgeführt.

Fälle, in denen die **Gefährdungen von den Eltern/Personensorgeberechtigten** selbst ausgehen oder Eltern/Personensorgeberechtigte ihrer Aufgabe, Gefährdungen abzuwenden, nicht nachkommen können oder wollen, stellen ebenfalls besondere Gefährdungssituationen dar, die spezielle, festgelegte Vorgehensweisen und Kommunikationswege erfordern. Für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gelten diesbezüglich gesetzliche Vorgaben, die auch für dieses Handbuch die Grundlage bilden.

Von großer Bedeutung ist – unabhängig wo- von die Gefährdung eines jungen Menschen ausgeht –, **individuelle Problem- oder Notlagen frühzeitig wahrzunehmen und eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen**, die es den Kindern und Jugendlichen erleichtert, sich an Mitarbeitende oder Leitungen zu wenden.



Kindeswohlgefährdung bzw. Gefährdung des Wohls eines*einer Jugendlichen



In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wie sich eine Kindeswohlgefährdung bzw. eine Gefährdung des Wohls von Jugendlichen von anderen Gefährdungen unterscheiden lässt. Zu einer Kindeswohlgefährdung bzw. Gefährdung des Wohls von Jugendlichen kann es dann kommen, wenn Eltern/Personensorgeberechtigte bestehende Gefahren für ihr Kind/ihre Kinder nicht abwenden können oder wollen. Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen stehen immer **im Zusammenhang mit dem Erziehungsverhalten** der Eltern/ Personensorgeberechtigten und der Frage, inwieweit die Eltern/Personensorgeberechtigten ihre Erziehungsverantwortung wahrnehmen (können und wollen).

Dabei ist nicht jedes als unerwünscht oder als schädlich empfundene Erziehungsverhalten gleichzusetzen mit einer Gefährdung des Wohls junger Menschen.

Um eine **Kindeswohlgefährdung bzw. Gefährdung des Wohls eines Jugendlichen im rechtlichen Sinne** nach § 1666 BGB handelt es sich dann, „(...) wenn sich bei Fortdauer einer identifizierbaren Gefährdungssituation für das Kind eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehen und begründen lässt.“ (Schone/Tenhaken, 2015, S. 20)⁴

⁴ Schone, R./Tenhaken, W. (Hrsg.); 2015: Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung; 2. überarbeitete und erweiterte Auflage; Weinheim und Basel; Beltz Juventa

Im Falle des Verdachts auf eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bilden die in der Definition genannten Kriterien neben der professionellen Bewertung des (Erziehungs-)Verhaltens der Eltern/Per-

sonensorgeberechtigten die Grundlage für die fachliche Einschätzung der Lebens- und Gefährdungssituation des jeweiligen Kindes und Jugendlichen (Prozess der Gefährdungseinschätzung siehe S. 27 ff.).

Formen möglicher Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen:

- **Vernachlässigung:** Mangelnde oder unangemessene Förderung, Missachtung der Gesundheit, mangelnde Beaufsichtigung, mangelnde Pflege und Fürsorge
- **Körperliche Misshandlung:** Physische Gewalt gegenüber Kindern oder Jugendlichen durch Eltern oder andere Erwachsene, wie z. B. durch heftiges Schütteln, durch Schläge mit der Hand oder Gegenständen, durch Zufügung von Verbrennungen/Verbrühungen, durch Vergiftung, durch Verabreichung von medizinisch nicht indizierten Medikamenten
- **Seelische Misshandlung:** Elterliche Äußerungen oder Handlungen, die das Kind oder den Jugendlichen terrorisieren und/ oder herabsetzen und/oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigenen Wertlosigkeit vermitteln; Überbehütung und symbiotische Fesselung der Kinder (körperliche Misshandlungen implizieren immer auch eine Gefährdung der seelischen Entwicklung)
- **Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch:** Jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder der Jugendliche nicht wissenschaftlich zustimmen kann; Ausnutzung der Macht- und Autoritätsposition (nach Bange/Deegener, 1996, S. 105)⁵
- **Erwachsenenkonflikte um das Kind oder den Jugendlichen:** Kinder und Jugendliche werden bei Trennung und Scheidung der Eltern direkt in den (Paar-)Konflikt miteinbezogen und dadurch instrumentalisiert; Streit über den zukünftigen Verbleib des Kindes oder Jugendlichen, ohne das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu berücksichtigen
- **Autonomiekonflikte:** Ablösekonflikte zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern werden nicht bewältigt; krisenhafte Auseinandersetzung durch unterschiedliche Normvorstellungen beider Seiten (Aufzählung aus Schone/Tenhaken, 2015, S. 25 ff.)⁶

Die Tatsache, dass ein junger Mensch im familiären Umfeld z. B. physische Gewalt erlebt, ist für eine Bewertung seiner Lebens- und Gefährdungssituation nicht allein entscheidend. „Tatbestände sprechen in solchen Fällen selten für sich, sondern sind hinsichtlich

der Auswirkungen auf das Kind (oder den Jugendlichen) zu bewerten, und es sind Prognosen aufzustellen, ob eine Gefährdung in dem Sinne besteht, dass Schäden zu erwarten sind.“ (Schone/Tenhaken, 2015, S. 21)⁷

⁵ Bange, D./Deegener G.; 1996: Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen; Weinheim; Beltz, Psychologie Verlags Union

⁶ Schone, R./Tenhaken, W. (Hrsg.); 2015: Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung; 2. überarbeitete und erweiterte Auflage; Weinheim und Basel; Beltz Juventa

⁷ ebd.

Besondere Gefährdungslagen

Sowohl im Säuglings- und Kleinkindalter⁸ als auch im Jugendalter sowie bei Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen kommen zu den oben genannten allgemeinen Gefährdungsformen besondere Gefährdungslagen hinzu:



Besondere Gefährdungslagen von Säuglingen und Kleinkindern

Je jünger ein Kind ist, desto abhängiger ist es von einer umfassenden Versorgung. Insbesondere bei Säuglingen, aber auch bei Kleinkindern kann es sehr viel schneller als im Kindes- und Jugendalter zu einer **lebensbedrohlichen Situation durch eine mangelnde Versorgung** kommen. Der Übergang von ersten Hinweisen auf Vernachlässigung bis zur akuten, potenziell lebensbedrohlichen Notsituation kann sich rasant vollziehen, wie z. B. bei schnellem Austrocknen aufgrund von mangelnder oder gar keiner Flüssigkeitsgabe.

Auch eine **mangelnde Aufsicht und/oder ein ungenügender Schutz** birgt für Säuglinge oder Kleinkinder eine besondere Gefahr, da sie Risiken nicht einschätzen können. Ein (häufiges) Auftreten von Platzwunden, blauen Flecken, Knochenbrüchen, Verbrühungen und Verbrennungen kann sowohl ein Zeichen mangelnden Schutzes sein als auch einen Hinweis auf bewusste körperliche Misshandlungen geben.

Säuglinge und Kleinkinder können ihr Befinden noch nicht verbal kommunizieren. Sofern keine massiven körperlichen Anzeichen bestehen, ist es daher bei ihnen deutlich schwieriger, Gefährdungen einzuschätzen, als im Kinder- und Jugendalter. Umso wichtiger ist daher die **Wahrnehmung von Anzeichen für Gefährdungen** in der Interaktion mit den Kindern sowie in der Bindung und Beziehung zwischen den Kindern und ihren Eltern bzw. wichtigen Bezugspersonen. Eine bereits bestehende Gefährdung von Kleinkindern

kann dabei jedoch dazu führen, dass kindliche Signale verzerrt und schwierig zu interpretieren sind. So kann z. B. die Schmerzgrenze misshandelter Kleinkinder herabgesetzt sein oder freundliche Zuwendung der Mitarbeitenden aufgrund mangelnder Gefühlsdifferenzierung beim Kleinkind Abwehr erzeugen.

Insbesondere im Säuglings- und Kleinkindalter lässt sich nicht immer leicht klären, ob Entwicklungsverzögerungen und Verhaltensauffälligkeiten Folgen einer gestörten Eltern-Kind-Beziehung sind, medizinische Ursachen haben oder möglicherweise eine Folge von Vernachlässigung, sexualisierter Gewalt oder Misshandlungen sind.



Besondere Gefährdungslagen im Jugendalter

Insbesondere im Jugendalter können **Autonomiekonflikte** zwischen Eltern und Kindern zu Gefährdungssituationen führen. Nicht selten stehen im Jugendalter der zunehmende Wunsch der jungen Menschen, Entscheidungen allein zu treffen, und/oder die selbst entwickelten Lebensvorstellungen den Werten, Vorstellungen und Erziehungszielen der Eltern entgegen. Zu einer Gefährdung wird dies, wenn dieser **Konflikt gewalttätig** ausgetragen oder von den Erziehungsverantwortlichen ein hohes Maß an **psychischem Zwang** ausgeübt wird. Auch wenn die Eltern eine Ablösung des Jugendlichen durch massive Zwangsverpflichtungen, z. B. durch die Übertragung der (alleinigen) Verantwortung für das Führen des Haushalts oder die Versorgung der Geschwister oder Eltern, verhindern (wollen), kann dies zu einer Gefährdung des Wohls eines Jugendlichen führen.

Im Jugendalter hängen Gefährdungen – häufiger als bei (kleinen) Kindern – auch mit ihrem eigenen Verhalten (z. B. „Risikoverhalten“) und/oder dem sozialen Umfeld, insbesondere dem Freundeskreis zusammen. Durch die (unmittelbaren) **Reaktionen der Eltern** können Gefährdungen entschärft, aber auch verstärkt werden.



In diesem Zusammenhang können Gefährdungen des Wohls von Jugendlichen entstehen, wenn stark unangemessene Reaktionen (z. B. mit Gewalt oder emotionaler Ablehnung) oder ausbleibende Reaktionen der Eltern die Gefährdungssituation verstärken⁹.



Besondere Gefährdungslagen von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen/Behinderungen

Bei jungen Menschen mit Beeinträchtigungen kann es von den Möglichkeiten, sich (sprachlich) auszudrücken, den Lebensalltag selbstständig bewältigen (und beispielsweise nicht auf Pflege angewiesen sein zu müssen) oder Entscheidungen selbstständig treffen zu können, abhängen, ob und in welcher Form sie ein **erhöhtes Risiko** hinsichtlich der oben benannten Gefährdungsformen tragen.

Ältere Kinder und Jugendliche, die nicht oder nur sehr eingeschränkt verbal kommunizieren können, sind einem höheren Risiko ausgesetzt, dass eine Gefährdung bei ihnen nicht oder erst viel später wahrgenommen wird – insbesondere bei Formen, die keine sichtbaren körperlichen Spuren der Gewalt bzw. Misshandlung hinterlassen. Für Kinder und Jugendliche mit geistiger Beeinträchtigung oder psychischer Erkrankung besteht (zudem) ein erhöhtes Risiko, dass nicht ernst genommen wird, wenn die jungen Menschen von ihren Erlebnissen berichten.

Allgemein bei Jugendlichen und gerade auch bei Jugendlichen mit Behinderungen kann das zunehmende **Bedürfnis nach Selbstständigkeit** zu starken Autonomiekonflikten innerhalb der Familien und ggf. zu Gefährdungslagen für die jungen Menschen führen (siehe „Besondere Gefährdungslagen von Jugendlichen“).



Besondere Gefährdungslage: Häusliche Gewalt

Das Erleben von sexualisierter, körperlicher und/oder psychischer Gewalt im familiären Rahmen stellt für Kinder und Jugendliche eine besondere Gefährdungslage dar. Die jungen Menschen erleben Familie nicht als einen Ort, der ihnen Geborgenheit, Sicherheit und Schutz bietet, sondern **Angst und Unsicherheiten** hervorruft und vielfältige Gefahren für sie (und andere Familienmitglieder) birgt. Auch das Miterleben von häuslicher Gewalt zwischen Erwachsenen oder gegenüber Geschwistern/weiteren Kindern im familiären Setting stellt eine große Belastung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen dar und kann sich weitreichend auf ihre Entwicklung auswirken. Zudem besteht für sie ein erhöhtes Risiko, selbst Opfer von häuslicher Gewalt zu werden.

Enge Bindungen zu (einzelnen) Familienmitgliedern, (selbst) entwickelte Schuld- oder Verantwortungsgefühle und/oder ein **Gefühl der Ohnmacht** können es den jungen Menschen bei häuslicher Gewalt in besonderer

⁸ Im ersten Lebensjahr werden Kinder auch als Säuglinge bezeichnet und im 2. und 3. Lebensjahr als Kleinkinder.

⁹ Weitere Hilfestellungen für die Praxis in Bezug auf die besonderen Gefährdungslagen von Jugendlichen bietet die Arbeitshilfe des IB „Jugendliche schützen!“ (siehe Fußnote 3).

Weise erschweren, auf ihre Notlage aufmerksam zu machen. Von großer Bedeutung ist es daher, häusliche Gewalt frühzeitig zu erkennen und langfristig zu verhindern.



Besondere Gefährdungslage: Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt geschieht nicht zufällig. Die Bandbreite sexualisierter Gewalt reicht von sexualisierten verbalen oder körperlichen Grenzüberschreitungen über sexualisierte Übergriffe bis hin zu strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt durch eine oder mehrere Personen, auch in digitalen Räumen. Mit sexualisierter Gewalt geht immer ein **Machtmissbrauch** einher. Dabei werden sexuelle Handlungen dazu genutzt, Macht und Gewalt auszuüben.

Ähnlich wie bei häuslicher Gewalt fällt es Kindern und Jugendlichen, die im familiären Umfeld sexuellen Missbrauch erleben, meist schwer, sich anderen mitzuteilen und auf ihre Situation aufmerksam zu machen. Zum einen erschweren die (engen) familiären Bindungen und Beziehungen – zum Teil zu den Tätern*Täterinnen selbst und/oder den weiteren Familienmitgliedern – den betroffenen Kinder und Jugendlichen, die sexualisierten Handlungen richtig einzuordnen, d. h., sexualisierte Übergriffe und Gewalt zu erkennen und zu benennen. Zum anderen erleben viele junge Menschen bei sexualisierter Gewalt in der Familie **ambivalente Gefühle** (gegenüber den Tätern*Täterinnen und/oder anderen Familienmitgliedern), die sie hemmen, über ihre Erlebnisse zu sprechen.

Hinzu kommt, dass von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche die Schuld häufig bei sich selbst suchen und große **Schamgefühle** entwickeln. Daher ist es im Kontakt mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen wesentlich, sie dahingehend zu (be)stärken, dass sie niemals schuld an der ihnen gegenüber verübten Gewalt haben. Das „Besondere“ in Bezug auf sexualisierte Gewalt sind die oft im Verborgenen liegenden **Täter*innen-Strategien**, die ein Aufdecken des sexuellen Missbrauchs erschweren

(sollen). Nicht nur in institutionellen Kontexten sondern auch im familiären Rahmen versuchen Täter*innen mit verschiedenen Strategien, es den betroffenen jungen Menschen unmöglich zu machen, sich gegen die Handlungen des*der Täters*Täterin zu wehren und andere (Erwachsene) einzubeziehen. Oder sie suchen gezielt bestimmte Familienkonstellationen/-situationen, die sexuellen Missbrauch leichter möglich machen.

Die Rolle der Eltern/Personen- sorgeberechtigten

Auch wenn in einigen Fällen eine (sofortige) Veränderung der Lebenssituation für das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen – aus persönlicher und pädagogischer Sicht – als wünschenswert oder vielleicht sogar als notwendig empfunden wird, kann es sein, dass keine Kindeswohlgefährdung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben vorliegt.

Ausschlaggebend für die fachliche Einschätzung der Gefährdungslage sind nicht nur die Form, die Häufigkeit, die Intensität und der Zeitraum der Gefährdung selbst, sondern ebenso entscheidend sind die Möglichkeiten im familiären Umfeld und der Wille der Eltern/Personensorgeberechtigten, die Gefahr(en) abzuwenden und die jungen Menschen bei der Verarbeitung der Erlebnisse zu unterstützen.



Unterschieden wird, ob das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist oder ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gewährleistet ist. Ist das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen nicht gewährleistet, besteht entweder noch Klärungsbedarf, inwieweit das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, oder die Gefährdungseinschätzung ergab, dass dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdung droht, wenn bestimmte Maßnahmen nicht ergriffen werden.



Für die Einschätzung der familiären Situation und Möglichkeiten sind die folgenden grundlegenden Fragen entscheidend:

- Was tun die Eltern/Personensorgeberechtigten Schädliches?
- Was unterlassen die Eltern/Personensorgeberechtigten Notwendiges?
- Was wollen und können die Eltern/Personensorgeberechtigten tun, um die Gefährdungslage zu beenden?
- Brauchen die Eltern/Personensorgeberechtigten Hilfe, um die Gefährdungslage zu beenden?
- Wollen und können die Eltern/Personensorgeberechtigten Hilfe annehmen?
- Reichen die Maßnahmen aus, um eine Gefährdungslage zu beenden?



Gefährdungen von volljährigen jungen Menschen

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen spielt das Alter des jungen Menschen eine entscheidende Rolle. Nur bei unter 18-jährigen kann über das Jugendamt ein Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung bzw. einer Gefährdung des Wohls eines Jugendlichen eingeleitet werden. Bei volljährigen jungen Menschen, die sich in einer (akuten) Gefährdungslage befinden, müssen andere Wege der (Krisen-)Intervention gesucht werden, wie z. B. bei dringendem Handlungsbedarf das Einschalten der Polizei oder des Rettungsdienstes. Besteht kein dringender Handlungsbedarf, kann neben einrichtungsinterner Beratung und der Einbindung möglicher Ressourcen aus dem Umfeld des jungen Menschen zur Verbesserung der Lebenssituation auch die Unterstützung durch spezielle Beratungsstellen angeboten werden. Bei Bedarf kann dem jungen Menschen Unterstützung bei der Suche nach einer passenden Therapie oder bei einem notwendigen Wechsel des Lebensortes angeboten werden.

2. Umgang mit (Vermutungen auf) Kindeswohlgefährdungen bzw. Gefährdungen des Wohls von Jugendlichen

Klärungsstufen zur Einschätzung der Gefährdungslage

Eine besondere Notlage für junge Menschen ist gegeben, wenn sie durch ihre Eltern/Personensorgeberechtigten gefährdet werden oder die Eltern/PSB Gefahren für ihre Kinder nicht abwenden können oder wollen. Diese besonderen Notlagen junger Menschen in der Praxis zu erkennen und den **Grad der Gefährdung** des Wohls des Kindes oder Jugendlichen professionell einzuordnen, stellt eine große Herausforderung dar. Zu klären, ob es sich überhaupt um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen handelt, ob diese nur eine vorübergehende Gefährdungssituation ohne negative Folgen ist oder ob es sich um eine gravierende Gefährdungslage für das Kind oder den Jugendlichen handelt, ist ein **Prozess**, der ein abgestimmtes Vorgehen erfordert.

Auch wenn der Wunsch groß ist, für den betroffenen jungen Menschen die Lebenssituation so schnell wie möglich zu verbessern, ist es wichtig, Ruhe zu bewahren, überlegt zu handeln und sich ausreichend Zeit für eine Einschätzung zu nehmen! Ausnahmen hierbei bilden akute Gefährdungslagen, die ein sofortiges Handeln erfordern! (siehe Seite 28 ff.)

Damit diese weitreichende Gefährdungseinschätzung nicht von Einzelnen getroffen werden muss, gibt es mehrere Klärungsstufen. Abgeleitet sind diese von den gesetzlichen Vorgaben für die Kinder- und Jugendhilfe. Auf jeder Stufe sind **mehrere Personen** an der Einschätzung der aktuellen Situation beteiligt.

Insoweit erfahrene Fachkräfte (ISEF)

Allen Einrichtungen im IB stehen ISEF mit einem **spezifischen Fach- und Erfahrungswissen** zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung. ISEF bieten **Beratung und Unterstützung** bei

- der Risiko- und Gefährdungseinschätzung,
- der Gestaltung des Einschätzungsprozesses und der Durchführung des Verfahrens,
- der Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern,
- der Einschätzung, inwieweit das Jugendamt eingebunden werden soll/muss,
- der Erstellung von Schutz- und Hilfeplänen und
- der Überprüfung der vereinbarten Maßnahmen.

Die Fallverantwortung bleibt bei dem*der zuständigen Mitarbeiter*in und der zuständigen Leitungskraft.

Je nach **regionalen Strukturen** sind die ISEF für bestimmte Einrichtungen oder Arbeitsfelder zuständig. Gesetzlich vorgeschrieben ist dies für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe; im IB stehen jedoch auch für die anderen Arbeitsfelder ISEF zur Verfügung. Z. T. werden in den Kommunen andere Bezeichnungen für ISEF verwendet.

Um eine **ergänzende Perspektive** in den Prozess einzubringen, ist es notwendig, dass die ISEF aus einer anderen Einrichtung und ggf. auch aus einem anderen Arbeitsfeld kommt. An einigen Orten ist es für die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sogar zwingend vorgeschrieben, dass die ISEF nicht aus der eigenen Einrichtung und nicht vom eigenen Träger kommen dürfen.



Nach einer ersten groben Einschätzung aufgrund eigener **Beobachtungen** werden der*die direkte Vorgesetzte über den Fall informiert und Kollegen*Kolleginnen zum **Austausch** hinzugezogen. Darüber hinaus wird in der 2. Klärungsstufe eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ eingebunden. Mit ihrem speziellen Fach- und Erfahrungswissen unterstützt die ISEF die Fach- und Führungskräfte darin, die Beobachtungen und Hinweise richtig einzuordnen und zu interpretieren. Während der 2. Klärungsstufe wird zudem über das weitere **Vorgehen beraten** und innerhalb des Teams sowie mit der*dem direkten Vorgesetzten geklärt, wer die Verantwortung für diesen Fall und somit für das weitere Vorgehen übernimmt. Aufbauend auf diesen Einschätzungen wird dann entschieden, ob das Jugendamt eingebunden oder (vorerst) nicht informiert werden muss.

(Beschreibung des ganzen Verfahrens siehe Seite 28 ff.)

Von Anfang an werden sowohl das Kind/ der*die Jugendliche als auch die Eltern/Personensorgeberechtigten beteiligt und das weitere Vorgehen transparent gestaltet. Besteht jedoch die Gefahr, dass sich durch die Einbindung der Eltern/Personensorgeberechtigten die Situation für den jungen Menschen verschlimmern könnte, werden diese erst zu

einem späteren Zeitpunkt eingebunden. Es braucht eine Klärung und Begründung, warum die Eltern/Personensorgeberechtigten nicht hinzugezogen werden. Dies muss zusammen mit der Beschreibung des Vorgehens sowie den Gefährdungseinschätzungen dokumentiert werden.

Wichtig ist, die Kinder und Jugendlichen während des ganzen Prozesses entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand einzubinden. Auch hier gilt, dass nur in **begründeten Ausnahmefällen** entschieden werden kann, den jungen Menschen in dem Prozess nicht zu beteiligen. Dies kann beispielsweise bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der Familie oder bei häuslicher Gewalt notwendig sein, um das Kind oder den Jugendlichen zu schützen.

Insbesondere bei den Entscheidungen für geeignete Möglichkeiten zur Abwendung der Gefahren und zur eigenen Entwicklung müssen die **Wünsche und Vorstellungen** der Kinder und Jugendlichen angemessen erfragt, gehört und einbezogen werden – auch um einen (inneren) Rückzug des jungen Menschen und eine dadurch mögliche Verstärkung der Gefährdung zu verhindern.

Formen von Hinweisen auf eine Gefährdungslage:

geäußelter
Hinweis

beobachtete
Anzeichen

konkrete,
miterlebte
Situation

Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage

Hinweise auf eine Gefährdung des Wohls junger Menschen können sowohl von den Kindern und Jugendlichen selbst als auch von Eltern/Personen-sorgeberechtigten oder Dritten geäußert werden. Zudem ist der eigene **geschulte Blick** für diese besonderen Gefährdungslagen von jungen Menschen ein wichtiges „Hilfsmittel“, um auch ohne geäußerte Hinweise zu erkennen, dass das Wohl eines jungen Menschen bedroht und professionelles Handeln erforderlich ist. Deutliche Zeichen für eine Gefährdungslage können natürlich auch konkrete, mit-erlebte Situationen sein.

Um die Lebenssituation des jungen Menschen gut einschätzen zu können, geht es darum, (weitere) Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrzunehmen und auf den unterschiedlichen Klärungsstufen zu beraten.

Eine Ausnahme bildet der Fall einer akuten Gefährdung eines jungen Menschen, bei dem ein dringender Handlungsbedarf besteht und die Gefahr sofort abgewendet werden muss
(siehe Seite 30 f.).



Die folgenden Anhaltspunkte können Hinweise auf eine Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen geben, hängen jedoch sehr vom Alter und/oder Entwicklungsstand des jungen Menschen ab:

Beispiele für Anhaltspunkte in der äußeren Erscheinung und dem Verhalten eines jungen Menschen:

- nicht herzuleitende/erklärbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- starke Unterernährung/-versorgung (Flüssigkeiten/Lebensmittel)
- mangelnde/fehlende Körperhygiene
- nicht dem Wetter entsprechende und/oder stark verschmutzte Kleidung
- unzureichende ärztliche Versorgung
- Einnahme bzw. Verabreichung gesundheitsgefährdender Substanzen
- mangelnde Beaufsichtigung und/oder (zeitweise) unbekannter Aufenthalt
- psychische Auffälligkeiten: Ängste, Zwänge, Apathie
- hohe Aggressivität, gewalttätige und/oder sexualisierte Übergriffe gegen andere Personen
- ... u. v. m.

Beispiele für Anhaltspunkte in Bezug auf die familiäre Situation:

- gesundheitsgefährdende Wohnsituation, mangelnde Hygiene, starke Beschädigungen, Obdachlosigkeit
- psychische Erkrankungen und/oder Suchterkrankungen der Eltern/Personensorgeberechtigten
- Gewalt im häuslichen Kontext (auch verbale Gewalt wie Erniedrigungen und massive Beschimpfungen)
- keine bzw. mangelnde Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und/oder Beaufsichtigung durch ungeeignete Personen
- mangelnde Versorgung der jungen Menschen (bezüglich Nahrung, Krankheitsbehandlung, Förderung von jungen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung)
- Ausnutzen der jungen Menschen für Straftaten oder Gelderwerb (u. a. Betteln)
- Zugang zu unangemessenem Medienkonsum (insbesondere gewaltverherrlichend, pornografisch)
- Isolierung des jungen Menschen
- Zwang zur Heirat
- ... u. v. m.

Gefährdungseinschätzung

Wenn ein Verdacht auf eine Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen entsteht, kann dies viele starke Gefühle auslösen und ist nicht leicht auszuhalten. Wichtig ist es dennoch, bei der Einschätzung von Gefährdungslagen einen „kühlen Kopf“ zu bewahren und sich auf den drei Klärungsstufen (siehe Seite 20 ff.) genug Zeit zum Austausch und zur Reflexion zu geben.

Die Einschätzung der Gefährdungslage erfordert drei Schritte. Je stärker diese voneinander abgegrenzt werden, desto besser gelingt eine fachliche Einschätzung der Situation.

Einschätzung Intervention



Im ersten Schritt geht es darum, zusammen mit Kollegen*Kolleginnen und der*dem direkten Vorgesetzten zu beobachten, welche gewichtigen Anhaltspunkte es für eine Gefährdung gibt, und erste Fakten zu sammeln. Gemeinsam im Team, mit der*dem direkten Vorgesetzten und einer ISEF (ggf. auch erst in einem späteren Teilschritt) folgt dann auf der Grundlage der gesammelten Beobachtungen, diese zu deuten und die Lebenssituation des jungen Menschen zu verstehen. Erst im dritten Schritt geht es darum, gemeinsam die gesammelten Erkenntnisse zu bewerten.

Dieses Vorgehen hilft auch dabei, die individuelle Lage des Kindes oder Jugendlichen **differenzsensibel** zu bewerten, um vorschnelle (stereotype) Bewertungen zu vermeiden und diese von tatsächlichen migrations-, gender- und milieuspezifischen Aspekten zu trennen.

Obwohl Erfahrungswissen bei der Gefährdungseinschätzung sehr hilfreich sein kann, ist es ganz wichtig, immer das Kind oder den Jugendlichen mit seiner individuellen Situation im Blick zu behalten, getreu dem Motto:

Jeder „Fall“ ist anders!



Auf der Grundlage der Gefährdungseinschätzung können dann Interventionsmöglichkeiten zur Abwendung der Gefahren gesammelt und bewertet sowie das weitere Vorgehen abgestimmt werden. Um im Austausch mit dem Kind oder dem Jugendlichen, seinen Eltern/ Personensorgeberechtigten und ggf. dem Jugendamt passende Interventionsmöglichkeiten zu finden, ist es hilfreich, über Kooperationen vor Ort und/oder die ISEF viele verschiedene Möglichkeiten der Unterstützung kennenzulernen.

Eine zentrale Leitfrage bei der Abstimmung von Interventionsmöglichkeiten: Ist eine Anbindung der Eltern/ Personensorgeberechtigten und der Kinder/Jugendlichen an eine Beratungsstelle erforderlich oder wird eine Unterstützung der Familie im Rahmen der Hilfen zur Erziehung benötigt?



Eine besondere Situation ergibt sich bei einem **Verdacht auf sexuellen Missbrauch**. An dieser Stelle ist es wichtig, Beratung von einer speziell in diesem Bereich erfahrenen Beratungsstelle einzuholen, um ein in diesem Fall passendes Vorgehen abzusprechen.

Bei der Gefährdungseinschätzung bringt jedes Alter bzw. jeder Entwicklungsstand andere Herausforderungen und Fragestellungen mit sich:



Bei der **Beurteilung möglicher Gefährdungslagen von Jugendlichen** stellt die Frage nach dem Ausmaß einer (vorhandenen oder zu erwartenden) Schädigung für die Entwicklung des*der Jugendlichen häufig einen Knackpunkt dar. Mitunter kann es schwierig sein, regelverletzendes oder Risiko-Verhalten beispielsweise von einem sich verfestigenden Sucht- oder delinquenten Verhalten zu unterscheiden. Inwieweit problematische Verhaltensweisen und Entwicklungsverläufe von Jugendlichen erhebliche Schädigungen erwarten lassen bzw. Zeichen für eine erhebliche Schädigung sind, muss daher im Einzelfall gründlich geprüft werden.

Zur Einschätzung der Gefährdungslage kann es sehr hilfreich sein, verstärkt **Kooperationen mit speziellen Beratungsstellen**, z. B. Suchtberatungsstellen, Kinder- und Jugendpsychiatrien zu suchen. Abhängig vom Bedarf in einzelnen Einrichtungen, Arbeitsfeldern oder Regionen kann es auch sinnvoll sein, dass einzelne ISEF im Hinblick auf bestimmte jugendspezifische Problemlagen Fortbildungen besuchen und sich entsprechend spezialisieren.



Bei der **Gefährdungseinschätzung von Säuglingen und Kleinkindern** gilt es zu berücksichtigen, dass es insbesondere bei Säuglingen, aber auch bei Kleinkindern sehr viel schneller als im Kindes- und Jugendalter zu einer lebensbedrohlichen Situation kommen kann.

Der Übergang von ersten Hinweisen auf Vernachlässigung bis zur akuten, potenziell lebensbedrohlichen Notsituation kann sich rasant vollziehen. Daher sind besondere, **fundierte entwicklungspsychologische sowie medizinische Kenntnisse** erforderlich, um abschätzen zu können, ob und inwieweit das Wohl eines Säuglings oder Kleinkindes gefährdet ist.

Ist in der Einrichtung kein spezielles Wissen abrufbar und sind die Verfahren nicht entsprechend den besonderen Gefährdungslagen von Säuglingen und kleinen Kindern angepasst, ist es notwendig, unmittelbar **Kontakt mit spezialisierten Fachkräften** aufzunehmen, ggf. direkt mit dem Jugendamt.

Um in Einrichtungen, in denen mit Familien und kleinen Kindern gearbeitet wird, Gefährdungslagen von Säuglingen und Kleinkindern möglichst frühzeitig wahrnehmen zu können, ist es wichtig, dass Führungskräfte Standards bzw. einen Rahmen für regelmäßige Einschätzungen der Lebenssituationen und Entwicklungen von Kindern schaffen und Fachkräfte ihre Kenntnisse regelmäßig in Fort- und Weiterbildungen auffrischen und erweitern können.





3. Vorgehen bei einer Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen

Eine fachliche Einordnung und Einschätzung von Gefährdungslagen und Entwicklungsverläufen bei (dem Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung bzw. der Gefährdung des Wohls eines Jugendlichen, wie im vorherigen Kapitel aufgezeigt (siehe Seite 20 ff.), stellt hohe Anforderungen an Fach- und Führungskräfte. Um in allen Fällen – bei Verdacht auf eine Gefährdung des Wohls junger Menschen ebenso wie bei einer akuten Gefährdung – wirkungsvoll zu reagieren, alle notwen-

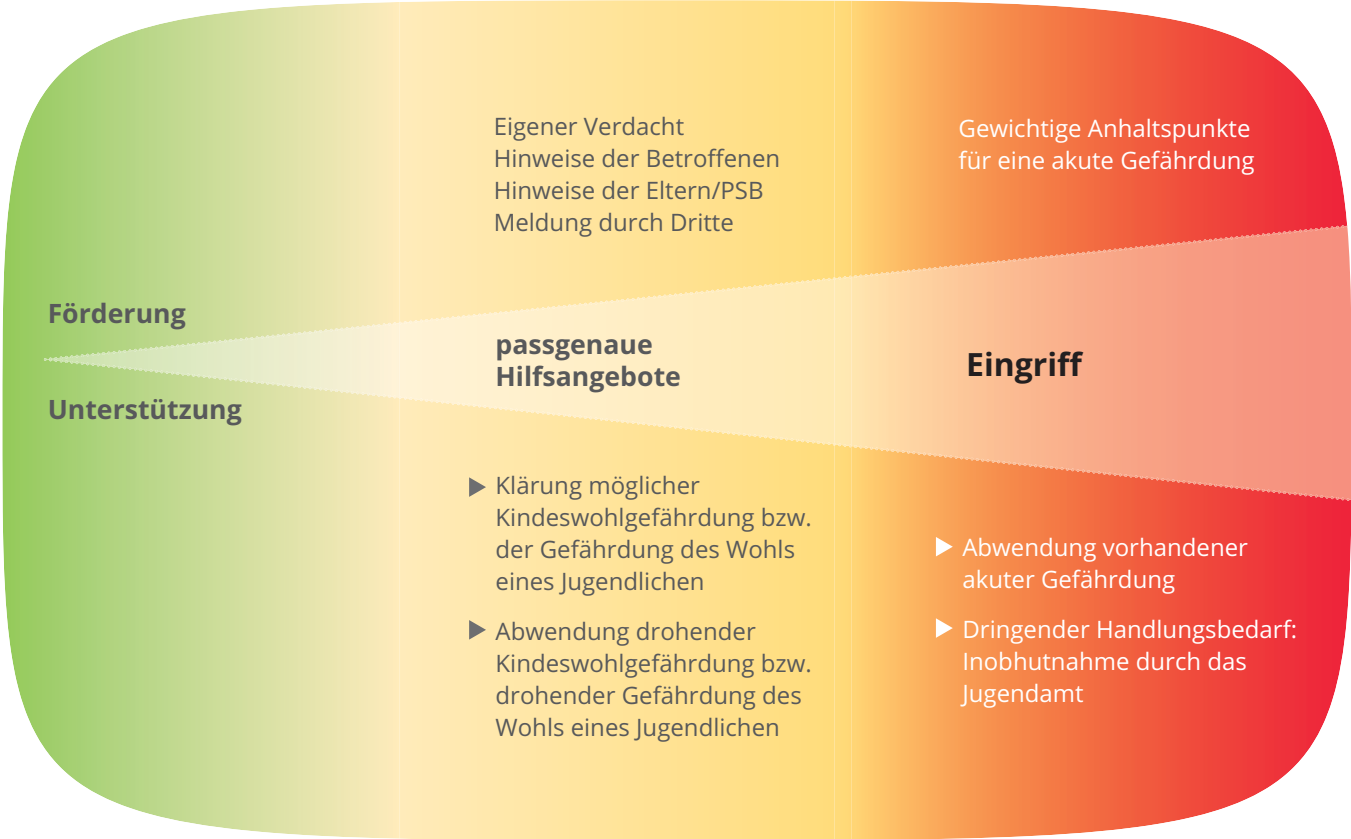
digen Perspektiven einzuholen und Unsicherheiten zu verringern, helfen einrichtungsbezogene, verbindliche Vorgehensweisen, Abläufe und Kommunikationswege. Je nach Situation und Erkenntnisstand braucht es unterschiedliche Handlungswege und z. T. unterschiedliche Personen, die zu beteiligen sind. Im besonderen Fall, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine akute Gefährdung, besteht sofortiger Handlungsbedarf zur Abwendung der Gefahren.

Hilfreich für die Gefährdungseinschätzung sind spezielle Fragebögen, in denen die Vielfalt an Anhaltspunkten abgebildet und das Alter bzw. der Entwicklungsstand (insbesondere bei jungen Menschen mit Beeinträchtigungen) berücksichtigt ist. Anhand dieser Anhaltspunkte können die Art der Gefährdung(en) und der Grad der Gefährdung(en) leichter eingeschätzt werden. Jedoch sind Einschätzungsbögen nur als Hilfsmittel zu verstehen, deren Verwendung allein für eine professionelle Gefährdungseinschätzung nicht ausreicht. Eingebunden in die Beratungs- und Fachgespräche zur Gefährdungseinschätzung können sie eine gute Orientierungshilfe sein.

Der Umfang, die Art und Qualität der in der Praxis verwendeten Fragebögen zur Gefährdungseinschätzung unterscheiden sich stark. Wesentliche Kriterien für die Bewertung von Fragebögen sind, dass diese zum einen nicht zu ausgezählten Ergebnissen führen (und damit auf eine (reduzierte) Gesamtbewertung anhand des Fragebogens abgezielt wird) und zum anderen unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten validiert und evaluiert wurden, wie z. B. durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI). Validierte Instrumente dienen dazu, die Beobachtungen zu sortieren und einzelne Aspekte im

Gesamtzusammenhang zu sehen, um im fachlichen Austausch ein umfassendes Bild der Gefährdungs- und Lebenssituation zu erhalten. Unter anderem ist es dafür notwendig, dass die Fragebögen konkret formulierte Fragen enthalten, um den Einfluss von Emotionen auf die Einschätzung von Gefährdungslagen zu minimieren. Beispielsweise bietet die Frage „Ist das Wohnumfeld des Kindes/des Jugendlichen angemessen?“ mehr Spielraum für unterschiedliche, subjektive Sichtweisen als die folgenden exemplarischen, konkreten Fragen: „Besteht Verletzungsgefahr für das Kind in der Wohnung?“, „Ist ein sauberer und trockener Schlafplatz für das Kind/den Jugendlichen vorhanden?“ und „Befindet sich Schimmel an den Wänden?“.

In einigen Regionen/Kommunen gibt es, insbesondere für die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, die Vorgabe seitens der Auftraggeber, bestimmte und z. T. selbst entwickelte Analysebögen zu verwenden.

Auf der Grundlage der gesetzlichen und damit verpflichtenden Vorgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wurde eine **Muster-Dienstanweisung** entsprechend den IB-Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen entwickelt. Die Muster-Dienstanweisung gilt sowohl für die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe im IB als auch – mit ein paar Unterschieden – für alle weiteren Arbeitsfelder des IB, in denen mit Minderjährigen gearbeitet wird, und bietet wichtige Eckpunkte für wirkungsvolle Abläufe bei Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen.

Einrichtungsbezogene Dienst-anweisungen müssen für alle Einrichtungen, in denen mit Minderjährigen gearbeitet wird, entsprechend der Muster-Dienstanweisung erstellt werden. Verantwortlich für die Erstellung der einrichtungsbezogenen Dienst-anweisungen und deren Anpassung an die regionalen Gegebenheiten sowie ggf. an die zum Teil sehr unterschiedlichen Vereinbarungen mit den (Jugend-) Ämtern/Auftraggebern sind die zuständigen Führungskräfte.

Vorgehen bei (Verdacht auf eine) Kindeswohlgefährdung bzw. bei (Verdacht auf die) Gefährdung des Wohls eines Jugendlichen

Das rechts dargestellte Vorgehen ist auf der Grundlage der oben benannten Muster-Dienstanweisung sowie des „Handlungsleitfadens zum Kinderschutz der IB Mitte gGmbH“ erstellt worden.

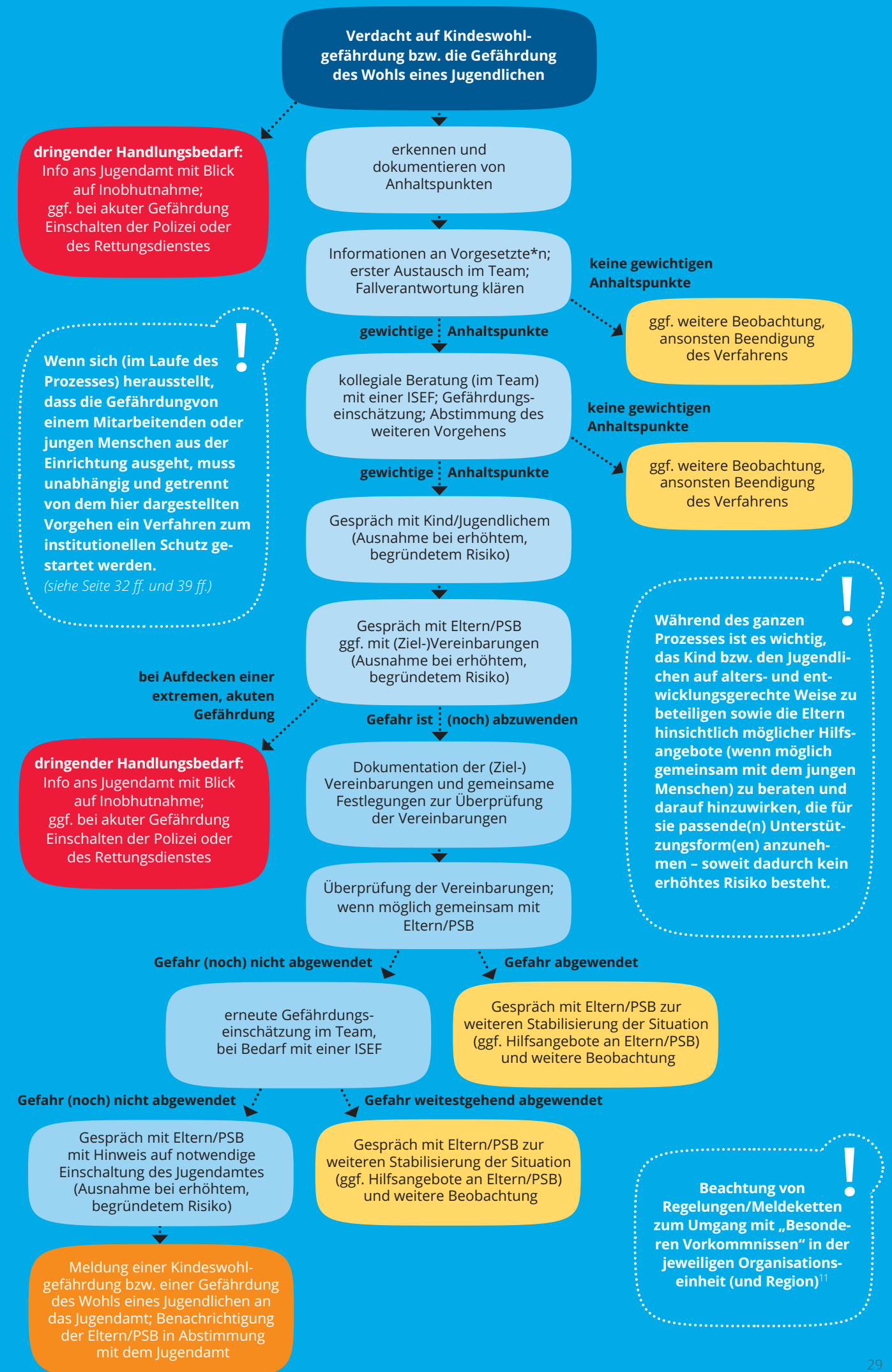
Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen, Arbeitsweisen und Zielsetzungen der Angebote des IB handelt es sich bei dem oben dargestellten Vorgehen um einen groben Ablauf, der von den verantwortlichen Führungskräften an die einzelnen Arbeitsfelder und Einrichtungen anzupassen ist.

Beispielsweise haben Einrichtungen, die einen direkten Zugang zu Eltern/PSB haben und diese z. T. auftragsgebunden regelmäßig in die Arbeit einbinden (z. B. Kindertagesstätten, Angebote der Erziehungshilfen), damit ganz andere Voraussetzungen und Strukturen für die Beteiligung der Eltern/PSB als z. B. Einrichtungen der beruflichen Bildung oder der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Bei Angeboten, bei denen es direkte Kooperationspartner*innen gibt (z. B. bei Angeboten in Schulen¹⁰, Projekten der Internationalen Arbeit und bei Entsendungen von Teilnehmenden), müssen passende Abläufe gefunden werden, die diese Strukturen berücksichtigen.

¹⁰ Für feste Angebote in Schulen, wie z. B. die Schulsozialarbeit oder Schulbegleitung, müssen die Abläufe im Zusammenspiel mit den jeweiligen Schulen entwickelt werden.

¹¹ Für jede Organisationseinheit, Region und einzelne Einrichtung müssen die Kommunikationswege, Abläufe und Verantwortlichkeiten im Umgang mit besonderen Vorkommnissen geklärt und bekannt sein.



Checkliste zur Entwicklung eines einrichtungsbezogenen Verfahrens

- ✓ **Die Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner*innen** (Jugendamt, Kinderschutzhotline, IB intern) sind allen bekannt: Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Faxnummer.
- ✓ **Die Vorlage für die Dienstanweisung** ist entsprechend dem entwickelten Verfahren angepasst und an alle Mitarbeitenden der Einrichtung übergeben worden.
- ✓ **Liste der für die Einrichtung bzw. das Arbeitsfeld zuständigen „Insoweit erfahrenen Fachkraft/-kräfte“ (ISEF)** liegt in der Einrichtung vor. (ISEF können sowohl vom IB als auch extern sein – regionale Vorgaben berücksichtigen!)
- ✓ **Über das Verfahren wird im Team regelmäßig gesprochen** und bei Bedarf wird dieses aktualisiert und weiterentwickelt.
- ✓ **Ein Verfahren entsprechend den Strukturen, der Zielsetzung und der/ den Zielgruppe(n)** vor Ort ist entwickelt und soweit wie möglich konkretisiert worden.
- ✓ **Passende Vorlagen zur Dokumentation** sind durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorgegeben bzw. im IB entwickelt worden und stehen allen zur Verfügung.

Handeln in Extremsituationen

In speziellen Situationen, in denen sich ein Kind oder Jugendlicher akut selbst gefährdet, sowie bei massiver bis hin zu lebensbedrohlicher Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen braucht es ein schnelles Reagieren zum Schutz des jungen Menschen.

In Extremsituationen mit dringendem Handlungsbedarf bleibt keine Zeit, gemäß dem Ablaufplan vorzugehen. In diesen besonderen Fällen gelten die neben stehenden Schritte. Zu einem späteren Zeitpunkt kann dann wieder in den Ablauf eingestiegen werden.



Dringender Handlungsbedarf bei akuter Selbstgefährdung sowie bei massiver bis hin zu lebensbedrohlicher Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen

Bei dringendem Handlungsbedarf zum Schutz eines Kindes oder Jugendlichen ...

- **wird sofort eingegriffen, um die Gefahr schnellstmöglich abzuwenden** (ggf. in extremen Gefährdungssituationen umgehendes Einschalten der Polizei oder des Rettungsdienstes)
- **wird sofort die*der Vorgesetzte informiert** (ist diese*r nicht erreichbar, die nächsthöhere Führungskraft)
- **informiert die*der Vorgesetzte sofort die zuständige Fachkraft im Jugendamt** (falls diese nicht erreichbar ist, die entsprechenden Vorgesetzten) – parallel schriftlich und mündlich!
- **wird die Kinderschutzhotline o. Ä. verständigt**, wenn die zuständigen Fach- und Führungskräfte im Jugendamt nicht erreichbar sind
- **wird eigenverantwortlich die Polizei, der Rettungsdienst, die Feuerwehr, ... eingeschaltet**, wenn die oben genannten Personen nicht erreichbar sind
- **werden die einzelnen Schritte dokumentiert** (Gesprächsnotiz o. Ä.)

Die oben dargestellten Abläufe beziehen sich auf die Gefährdung des Wohls von jungen Menschen unter 18 Jahren. Aber auch junge Erwachsene können in Gefährdungssituationen geraten, in denen sie Unterstützung zur Abwendung der Gefahren brauchen. Auch in diesen Fällen ist das skizzierte Vorgehen hilfreich – trotz der veränderten Rolle der Eltern und des Jugendamtes – und es kann ebenso eine ISEF zur Beratung

und Unterstützung des Teams eingebunden werden. Gemeinsam mit dem jungen Erwachsenen gilt es, Möglichkeiten der Förderung und/oder Unterstützung zur Abwendung der Gefährdung zu finden oder ggf. in Extremsituationen sofort einzugreifen. Bei jungen Erwachsenen wird in den oben benannten Extremsituationen nicht das Jugendamt, sondern sofort die Polizei (ggf. der Rettungsdienst) verständigt.

Dokumentation des Vorgehens

Um den Entwicklungsverlauf nachvollziehen zu können, aber auch zur Absicherung gegenüber dem Jugendamt und ggf. den Gerichten, braucht es eine schriftliche Dokumentation der einzelnen Verfahrensschritte, Gesprächsinhalte und Begründungen der getroffenen Entscheidungen. Wichtig ist dabei, den Datenschutz zu berücksichtigen (siehe Seite 11) und die Dokumentationen in entsprechenden Akten zu lagern.

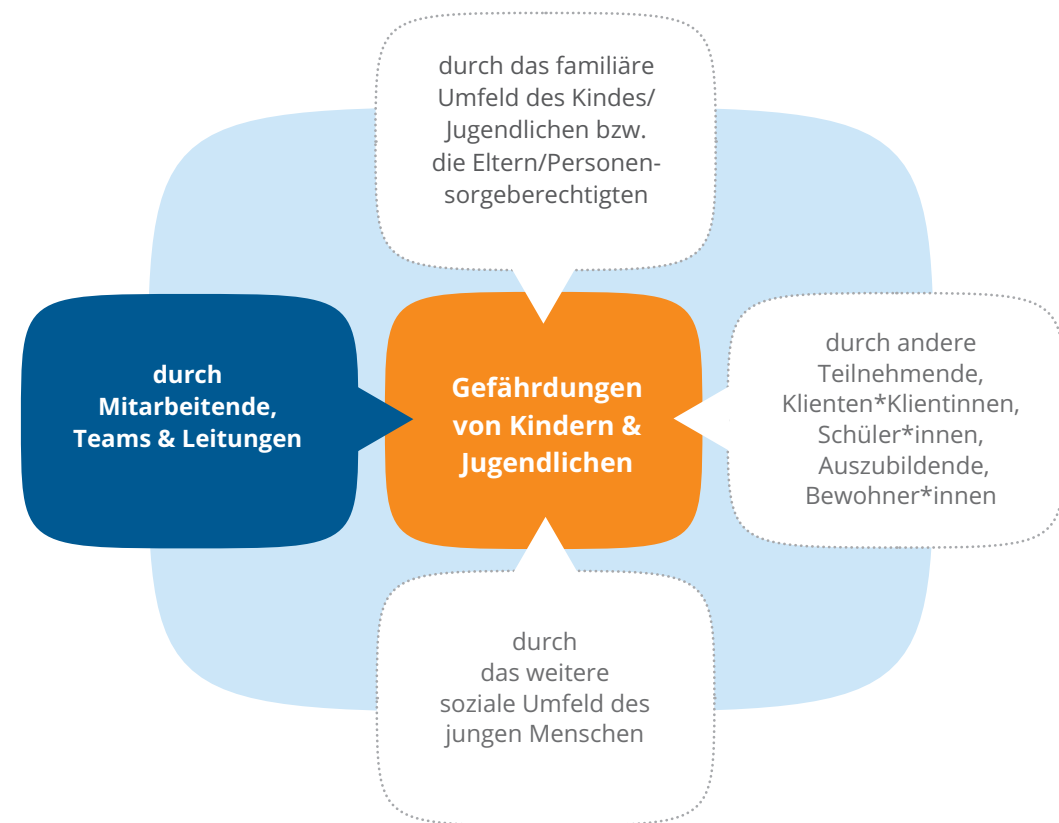
Es ist hilfreich, für die einzelnen Arbeitsfelder und Einrichtungen passende Vorlagen zur Dokumentation zu entwickeln. Teilweise gibt es – insbesondere für Ein-

richtungen der Kinder- und Jugendhilfe – verbindliche Vorlagen und/oder Vorgaben zur Dokumentation von Seiten der Jugendämter.

Der IB hat für vielfältige Krisen- und Notfallsituationen in Einrichtungen ein Handbuch mit „Krisen- und Notfallplänen“ entwickelt. Dieses liegt in allen Einrichtungen des IB vor.



4. Vorgehen bei einer Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende



Grenzüberschreitungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt durch Mitarbeitende

Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen können nicht nur vom familiären oder weiteren sozialen Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen ausgehen, sondern ebenso von Mitarbeitenden, sogar ganzen Teams, Leitungskräften oder weiteren Beschäftigten wie Honorarkräften, ehrenamtlich und freiwillig Tätigen.

Die Risiken von (sexualisierten) Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Formen von (sexualisierter) Gewalt durch Mitarbeitende lassen sich durch eine **Vielzahl präventiver Maßnahmen zum institutionellen Schutz** erheblich reduzieren (siehe Kapitel III – Prävention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des IB, Seite 44 ff.).

Zum institutionellen Schutz zählen zum einen eine Stärkung der jungen Menschen selbst durch wirkungsvolle Beteiligung, ein umfassendes Beschwerdemanagement und sexualpädagogische Ansätze. Zum anderen geht es um eine Sensibilisierung auf den Mitarbeiter*innen- und Leitungsebenen, eine Minimierung einrichtungsinterner Risiken und den Aufbau von Kommunikations- und Organisationsstrukturen.

Trotz umfassender, präventiver Bemühungen, die Einrichtungen als geschützten Raum zu gestalten, können Grenzverletzungen und gewalttätige, sexualisierte oder psychische Übergriffe von Mitarbeitenden gegenüber Teilnehmenden, Schülern*Schülerinnen, Auszubildenden oder Klienten*Klientinnen jedoch nie ganz ausgeschlossen werden. Eine besondere Verantwortung tragen Einrichtungen, in denen mit Kindern

und Jugendlichen mit einem besonderen Schutzbedürfnis gearbeitet wird, beispielsweise in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfen und Gemeinschaftsunterkünften. Das Risiko ist ebenso erhöht bei Angeboten mit häufigen Einzelkontakten. Auch für (junge) Menschen, die sich aufgrund einer Behinderung/Beeinträchtigung oder psychischen Erkrankung in einem abhängigen Betreuungs- und/oder Behandlungsverhältnis befinden, besteht ein besonderer Schutzbedarf.

Je nachdem, ob es sich um eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form von (sexualisierter) Gewalt durch Mitarbeitende handelt, ist ein unterschiedliches Vorgehen nötig:

Unter dem Begriff **Grenzverletzungen** ist ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten zu verstehen, das stark von dem Erleben der Betroffenen abhängt. Zu Grenzverletzungen zählen u. a.

- die Missachtung persönlicher Grenzen,
- die Missachtung von Persönlichkeitsrechten,
- die Missachtung der Intimsphäre und
- die Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle.

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen sind **Übergriffe** beabsichtigte Verhaltensweisen und passieren nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen auch durch den Grad und/oder die Häufigkeit der Grenzüberschreitungen. Übergriffe können in verschiedenen Formen begangen werden – als verbale/psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt. (Sexualisierte) Übergriffe können ggf. auch Teil einer Täter*innen-Strategie sein, zur Vorbereitung von strafrechtlich relevanten

Formen von (sexualisierter) Gewalt. Übergriffe von Mitarbeitenden sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber den jungen Menschen (oder gegenüber anderen Mitarbeitenden).

Zu den **strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt** zählen Körperverletzungen, sexualisierte Gewalt (sexueller Missbrauch) sowie Nötigung und Erpressung.

Strafrechtlich verfolgt wird nicht nur (sexualisierte) Gewalt gegenüber Minderjährigen, sondern ebenso gegenüber „Schutzbefohlenen“. Auch bei Einverständnis der „Schutzbefohlenen“ werden sexuelle Kontakte als Missbrauch und damit als schwerwiegendes Verbrechen gewertet.



Umgang mit Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt durch Mitarbeitende

Grenzverletzungen von Mitarbeitenden gegenüber Kindern oder Jugendlichen (oder gegenüber anderen Mitarbeitenden) in den Einrichtungen müssen von allen Seiten offen angesprochen werden können, (im Team) reflektiert und bearbeitet werden. **Gemeinsam erarbeitete Regeln** können dazu beitragen, Grenzverletzungen einerseits leichter benennen zu können und andererseits von vornerein zu reduzieren.



Grundlage eines professionellen Umgangs mit Grenzverletzungen und Übergriffen durch Mitarbeitende sind verbindliche Strukturen zur Reflexion des pädagogischen Alltagshandelns innerhalb von Teamsitzungen und ein respektvoller Umgang im Team.

Beispiel: Verhaltensampel

Das ist erwünscht und erlaubt	GO	• Schutz und Wertschätzung sicherstellen • Regeln und Grenzsetzung erklären • Einverständnis einholen • Mitbestimmung/Partizipation ermöglichen • Transparenz herstellen
Grenzenverletzendes Verhalten	DON'T	• Respektloser Umgang • Unangemessener Kontakt • Verletzung der Privatsphäre • Vermischen von Privatem und Beruflichem
Das geht gar nicht	NO GO	• Körperliche Gewalt • Sexualisierte Gewalt • Verbale Gewalt • Missachtung von Persönlichkeitsrechten • Verletzung Datenschutz/Schweigepflicht • Gewalt an Gegenständen

(entnommen aus „Präventive Maßnahmen“ des IB Hamburg/Schleswig-Holstein)

Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt durch Kollegen*Kolleginnen, mit denen man vielleicht lange und/oder eng zusammengearbeitet hat, sind manchmal nur schwer zu glauben, was einen professionellen Umgang mit dieser Situation erschweren kann. Daher ist es umso wichtiger, sich immer wieder (präventiv) in Teambesprechungen mit diesen möglichen Krisensituationen zu beschäftigen – frei von belastenden Gefühlen und Unsicherheiten.

Um im Falle eines Übergriffs durch eine*n Mitarbeiter*in angemessen mit allen Beteiligten umgehen zu können und keine vorschnellen (weitreichenden) Entscheidungen zu treffen, muss in jeder Einrichtung, in der mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, eine

genaue Beschreibung des Verfahrens bei Übergriffen durch Mitarbeitende vorliegen und allen Beschäftigten bekannt sein.

Wenn Anhaltspunkte bekannt werden bzw. ein Verdacht auf Übergriffe oder eine strafrechtlich relevante Form von (sexualisierter) Gewalt seitens der Mitarbeitenden in einer Einrichtung aufkommt, sind Mitarbeitende sowie Leitungskräfte dazu verpflichtet, diesem – entsprechend dem unten dargestellten Ablauf – nachzugehen, um sowohl die betroffenen Kinder/Jugendlichen oder „Schutzbefohlenen“ als auch die weiteren jungen Menschen in den Einrichtungen zu schützen.

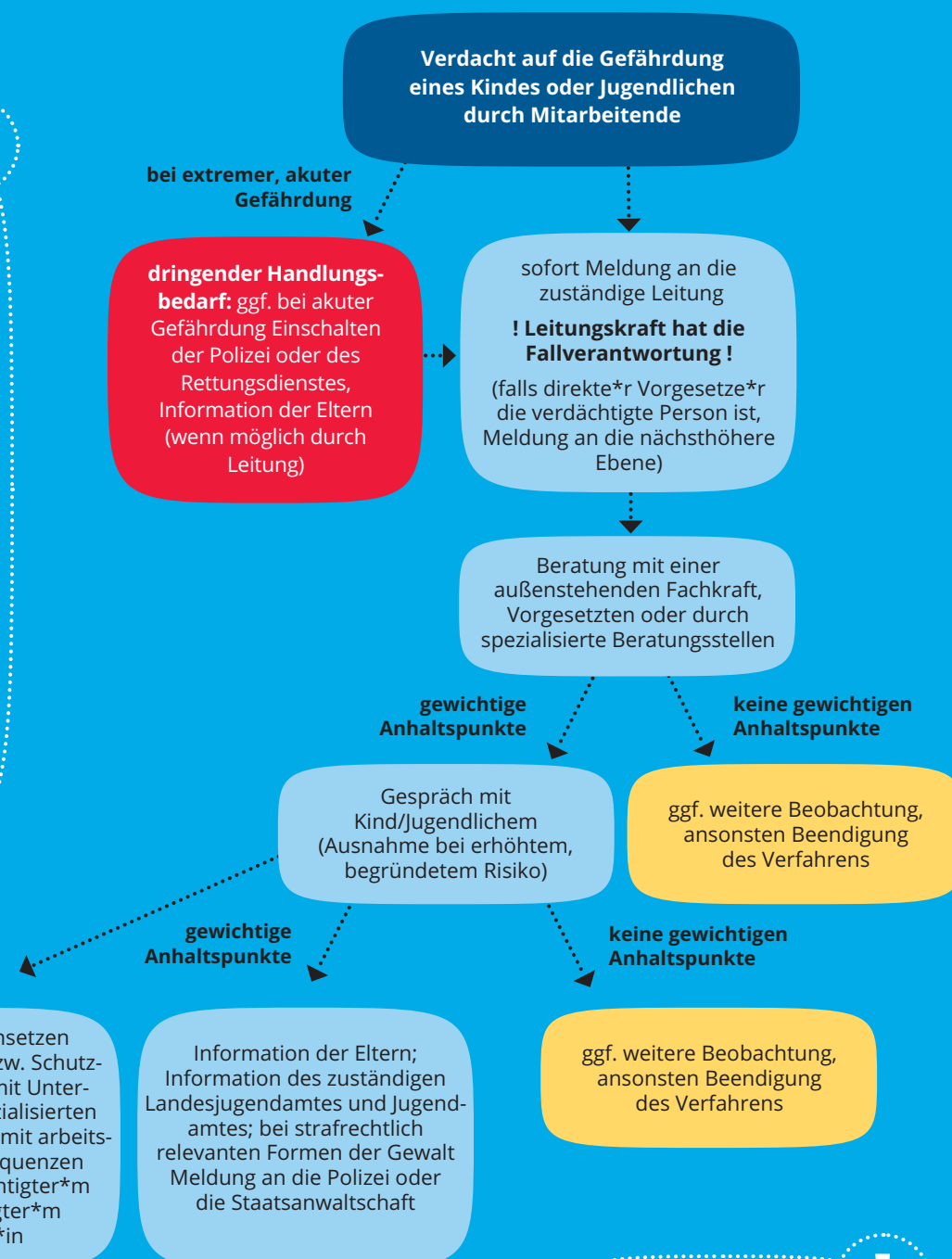




Zur Unterstützung bei der Entwicklung eines **einrichtungsbezogenen Verfahrens** bei (Hinweisen auf) (sexualisierte) Gewalt durch Mitarbeitende oder junge Menschen gibt es eine **zentrale, verbindliche Vorlage** für alle IB-Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. mit „Schutzbefohlenen“ arbeiten.

! Werden bei der Abklärung einer Gefahr durch Mitarbeitende Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bzw. Gefährdung des Wohls eines Jugendlichen sichtbar, muss getrennt und unabhängig von dem hier dargestellten Vorgehen das einrichtungsbezogene Verfahren bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung bzw. der Gefährdung des Wohls eines Jugendlichen gestartet werden. (siehe Seite 28 ff.)

Besonders wichtig und während des ganzen Verfahrens zu berücksichtigen ist der Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen sowie aller weiteren jungen Menschen in der Einrichtung!



! Nur die Leitung informiert zu gegebenem Zeitpunkt die*den verdächtige*n Mitarbeiter*in!

Bei jedem Schritt gilt es, die Fürsorgepflicht für die*den verdächtige*n Mitarbeiter*in zu berücksichtigen. Dies bedeutet, die Konsequenzen für die*den Beschuldigte*n ebenso im Blick zu haben wie den Schutz aller Kinder und Jugendlichen.

! Beachtung von Regelungen/Meldekettens zum Umgang mit „Besonderen Vorkommnissen“ in der jeweiligen Organisationseinheit (und Region)¹²

Unverzügliche Meldepflicht an das Jugendamt für „erlaubnispflichtige Einrichtungen“ der Kinder- und Jugendhilfe (§ 45–47 SGB VIII); bei Schulen je nach (länder-spezifischer) Regelung Information an die Schulbehörde.

Ergänzend zum Verfahren ist Folgendes zu beachten:

- Zum Schutz und zur **bestmöglichen Unterstützung der betroffenen jungen Menschen** ist eine (soweit es geht) transparente Vorgehensweise und eine wohlüberlegte Einbindung der betroffenen jungen Menschen sowie deren Eltern/PSB (bei Minderjährigen) notwendig – sowohl in Bezug auf das gesamte Vorgehen als auch bspw. bei der Erstellung des Schutzplans. Spezialisierte Beratungsstellen können den betroffenen jungen Menschen (und ihren Eltern/PSB) – neben (Gesprächs-)Angeboten innerhalb der Einrichtung – hilfreiche Unterstützung im Umgang mit den Erlebnissen bieten.
- Je nach Fall kann es erforderlich sein, die **weiteren Kinder und Jugendlichen zu schützen** und sie sowie ihre Eltern/PSB in angemessener Weise **über den Vorfall** und ggf. die Konsequenzen daraus zu **informieren**. Auch zur Vorbereitung dieser Gespräche sowie zur Unterstützung bei den Gesprächen können externe, spezialisierte Beratungsstellen hinzugezogen werden.
- Da ein solcher Vorfall in der Regel eine erhebliche Krise für ein Team bzw. die Zusammenarbeit im Team bedeutet, ist es wichtig, das Vorgehen soweit es geht **transparent zu gestalten**, ein **gemeinsames Vorgehen**

und **Sprachregelungen** abzustimmen sowie **Supervision** zu ermöglichen. Ggf. kann es auch notwendig sein zu klären, ob weitere Kollegen*Kolleginnen in die Taten einbezogen waren bzw. von den Vorfällen wussten.

- Die **Kommunikation mit der Presse** darf **nur in Abstimmung mit der Leitung** laufen! In besonders brisanten Fällen und/oder bei Gefahr einer Verbreitung über die (sozialen) Medien sind die Geschäftsführungen der jeweiligen Organisationseinheit und ggf. die Zentrale Geschäftsführung des IB über den Fall zu informieren.
- Auch bei diesem **Verfahren** ist es notwendig, das Vorgehen, die Einschätzungen sowie alle getroffenen Entscheidungen zu **dokumentieren** und zu begründen – insbesondere zur Absicherung der eigenen Einrichtung gegenüber dem Jugendamt sowie bei einem möglicherweise folgenden gerichtlichen Verfahren.
- Ebenso ist bei dem gesamten Prozess der **Datenschutz** zu berücksichtigen (siehe Seite 11).

¹² Für jede Organisationseinheit, Region und einzelne Einrichtung müssen die Kommunikationswege, Abläufe und Verantwortlichkeiten im Umgang mit besonderen Vorkommnissen geklärt und bekannt sein.

Vorgehen zur Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitern*Mitarbeiterinnen

Haben sich im Laufe einer internen Klärung oder der Ermittlung durch Strafverfolgungsbehörden Verdachtsmomente gegen eine*n Mitarbeiter*in als falsch erwiesen, müssen alle Ebenen, auf denen der Fall kommuniziert wurde, sowie die nächsthöhere Ebene von der Geschäftsführung zeitnah schriftlich darüber informiert werden. Auch das Team sowie ggf. weitere Mitarbeiter*innen werden **schriftlich und mündlich über die sich als nicht belegbar oder falsch herausgestellten Verdachtsmomente informiert**.

Wichtig kann es ebenso sein, diese wichtigen Informationen an Klienten*Klientinnen, ggf. deren Eltern/PSB und/oder Angehörige der zu Unrecht beschuldigten Person weiterzugeben.

Wenn zu Unrecht beschuldigte Mitarbeiter*innen **Rechtsbeistand** benötigen, wird ihnen dieser vom IB gewährt. Dieses Verfahren gilt auch für weitere Beschäftigte wie Honorarkräfte, Dozenten*Dozentinnen, ehrenamtlich und freiwillig Tätige im IB.

5. Vorgehen bei einer Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen durch andere junge Menschen in der Einrichtung



Grenzverletzungen und Übergriffe durch Kinder und Jugendliche

Auch unter Kindern und Jugendlichen kann es zu Grenzverletzungen und Übergriffen innerhalb von Einrichtungen kommen (*Erläuterungen zur Unterscheidung von Grenzverletzungen und Übergriffen siehe Seite 33*).

Es ist im Arbeitsalltag nicht immer leicht zu unterscheiden, wo die Grenze beispielsweise zwischen altersentsprechenden „Doktorspielen“ von Kindern bzw. unproblematischer körperlicher Nähe zwischen Jugendlichen und Grenzüberschreitungen oder

Übergriffen verläuft. Dies hängt nicht nur von der tatsächlichen Handlung ab, sondern auch stark von dem Empfinden des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Außer Frage stehen dagegen strafrechtlich relevante Formen von (sexualisierter) Gewalt. Wichtig zu beachten ist zudem, dass sich Mitarbeitende bei der aktuellen Gesetzgebung selbst strafbar machen, wenn sie sexuelle Kontakte in Einrichtungen zulassen.

Beispiele für Übergriffe durch Kinder und Jugendliche

Psychische Übergriffe:

- verbale Gewalt: Demütigungen, rassistische Abwertungen
- drohen, ängstigen, erpressen, Geheimhaltungsgebote

Körperliche Übergriffe/Gewalt:

- Körperkontakte, die Ausdruck von Aggression sind und weh tun/ängstigen: schlagen, treten, Kopfnüsse, im Schwitzkasten halten, ...

Sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt:

- sexistische Bemerkungen oder Gesten
- zeigen von Pornografien
- Voyeurismus, Exhibitionismus
- aufnehmen und verbreiten von intimen Fotos und Filmen ohne Zustimmung der betroffenen Person
- sexuelle Übergriffe in Chats und sozialen Netzwerken
- Stalking (verfolgen, belästigen und bedrohen einer anderen Person)

Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt:

- grapschen, aufgedrängte Küsse
- unerwünschte Berührungen an Po, Brust, Genitalien; sich reiben an anderen
- auffordern/drängen zu Spielen, bei denen Körperkontakt abverlangt wird
- Vergewaltigung (eindringen in Mund, Scheide oder After mit Penis, Finger oder einem Gegenstand)
- Date Rape (sexuelle Gewalt bei einer Verabredung)
- Gang Bang (Gruppenvergewaltigung)

Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen durch Kinder und Jugendliche

Im Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen durch Kinder und Jugendliche braucht es grundlegend andere Ansatzpunkte und Vorgehensweisen als bei Grenzüberschreitungen und Übergriffen durch Mitarbeitende in einer Einrichtung. Häufig stellt sich im Arbeitsalltag die Frage, bei welchem Verhalten junger Menschen und in welchen Situationen pädagogisch eingegriffen werden muss und wann es weiterer Konsequenzen und ggf. eines Schutzplans bedarf. Grundlegend wichtig ist, dass bei der pädagogischen Intervention nicht nur die Form und Schwere eines Übergriffs durch Kinder und Jugendliche gegenüber anderen jungen Menschen, sondern auch das persönliche Empfinden des betroffenen jungen Menschen und das Alter, der Entwicklungsstand und die Lebenssituation des übergriffig gewordenen Kindes oder Jugendlichen berücksichtigt werden muss.

Grundsätzlich gilt: Sobald der Eindruck entsteht oder man das Gefühl bekommt, dass eine Grenzverletzung oder ein Übergriff vorliegt, ist es wichtig, situationsangemessen zu reagieren, die Grenzverletzung bzw. den Übergriff sofort zu benennen und zu stoppen.

Im Anschluss daran braucht es einen geeigneten Rahmen, um mit beiden bzw. allen Beteiligten die Situation zu reflektieren und in einer alters-/entwicklungsgemäßen, angemessenen Art und Weise seitens der Mitarbeitenden klar Stellung gegen gewalttätiges, sexistisches oder diskriminierendes Verhalten bzw. Vorstufen davon zu beziehen.

Grenzverletzungen und Übergriffe...

... wahrnehmen

... angemessen
reagieren

... beenden

... aufarbeiten

Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen unter Kindern oder Jugendlichen können in Einzelgesprächen aufgearbeitet oder auch gemeinsam besprochen werden, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundsätzlich respektvollen Haltung begegnet. Je nach Erleben für das betroffene Kind oder die*den betroffene*n Jugendliche*n kann es sein, dass sie*er nicht gleich über den Vorfall sprechen kann und etwas Zeit braucht. Wichtig ist in diesen Fällen, regelmäßig Gesprächsbereitschaft zu signalisieren und in einem passenden Moment die Situation aufzuarbeiten.

Phasenweise oder auch über einen längeren Zeitraum kann es in Einrichtungen unter den Kindern oder Jugendlichen zu einer „Kultur der Grenzverletzungen“ kommen.

Um einer „Kultur der Grenzverletzungen“ entgegenzuwirken, braucht es einen klaren Umgang mit Regeln und Grenzverletzungen in den Einrichtungen.

Auch wenn nicht alle **übergriffigen Handlungen** von Kindern oder Jugendlichen geplant sind, liegt der Unterschied zu Grenzverletzungen darin, dass sie nicht aus Versehen passieren. Ein übergriffiges Verhalten entwickelt sich nur, wenn sich ein Kind oder Jugendlicher über gesellschaftliche/kulturelle Normen, institutionelle Regeln und/oder den Willen/Widerstand des betroffenen jungen Menschen hinwegsetzt. Teilweise übernehmen übergriffig gewordene Kinder oder Jugendliche nur unzureichend die Verantwortung für ihr Verhalten und sehen sich manchmal selbst als (Mobbing-)Opfer.

Umso wichtiger ist es daher, mit dem übergriffig gewordenen jungen Menschen den Vorfall zu reflektieren, gemeinsam Handlungsalternativen zu entwickeln und diese einzuüben. Parallel dazu muss je nach Vorfall entschieden werden, ob weitere Konsequenzen notwendig sind. Sowohl mit dem betroffenen jungen Menschen als auch mit dem übergriffig gewordenen Kind/dem*der Jugendlichen ist zu klären, ob es Unterstützungsbedarf gibt und ob ggf. innerhalb der Einrichtung oder in anderer Form Hilfe/Unterstützung angeboten werden kann. Je nach Situation ist es zudem wichtig abzuklären, ob weitere Kinder/Jugendliche von Übergriffen betroffen sind.

Bei Übergriffen gilt es, die Eltern/ Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes/des*der Jugendlichen sowie die Eltern/Personensorgeberechtigten des übergriffig gewordenen jungen Menschen zeitnah zu informieren bzw. zeitnah die Vorfälle zu besprechen!

Wenn ein junger Mensch sich trotz intensiver pädagogischer Bearbeitung der Vorfälle erneut bzw. immer wieder übergriffig verhält, muss je nach Kontext, pädagogischem Rahmen und Zielen der Einrichtung individuell über den weiteren Verbleib (und den damit verbundenen weiteren Umgang) in der Einrichtung, über eine Trennung oder Herausnahme des übergriffig gewordenen Kindes/des*der Jugendlichen aus der Gruppe/Klasse oder ggf. sogar aus der Einrichtung entschieden werden. Dabei ist es von großer Bedeutung, sowohl die individuelle Lage des übergriffig gewordenen jungen Menschen als auch den Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen und ggf. den Schutz weiterer junger Menschen im Blick zu behalten.

Handelt es sich bei den Übergriffen um **strafrechtlich relevante Handlungen** von jungen Menschen ab 14 Jahren, muss über den einrichtungsinternen Umgang mit dem/den Übergriff(en) hinaus die Polizei eingeschaltet werden, und ggf. bedarf es einer juristischen Unterstützung.

In (besonders) schwierigen Fällen kann es hilfreich sein, einen internen Krisenstab einzuberufen. Für „**erlaubnispflichtige Einrichtungen**“ nach dem **SGB VIII** ist zu prüfen, ob die zuständige Behörde auf der Grundlage der bestehenden **Meldepflicht** nach § 47 SGB VIII über den Vorfall/die Vorfälle zu informieren ist.

Der Austausch im Team und die Einbindung der Leitung bilden die wichtigste Grundlage,

um Grenzüberschreitungen und Übergriffe durch Kinder und Jugendliche richtig einordnen zu können. Es geht darum, Gründe für das Verhalten zu diskutieren sowie Handlungsbedarfe und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Bei Bedarf können auch in diesen Fällen die zuständigen „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ hinzugezogen und spezielle Beratungsstellen eingebunden werden.

Der Austausch im Team über einzelne Vorfälle hilft, eine gemeinsame Haltung zu entwickeln, welches Verhalten zu weit geht, wo die Grenzen liegen und wie ein angemessener Umgang mit Grenzüberschreitungen und Übergriffen in der Einrichtung/Schule aussehen sollte. Ergebnisse des Reflexionsprozesses sollten dann in die Gruppen-/Klassen- und Einrichtungsregeln sowie die Risikoanalyse (siehe Seite 50) und in das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung (siehe Seite 61) einfließen.

III.

Prävention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des IB



1. Organisations- und Kommunikationsstrukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB



Prävention vor Gewalt in Einrichtungen des IB baut auf vielfältigen Säulen auf. Diese sind eng miteinander verbunden und beziehen sich sowohl auf Haltungen in der pädagogischen Arbeit zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen und auf eine wirkungsvolle Zusammenarbeit in den Teams als auch auf die Entwicklung von förderlichen Strukturen mit festgelegten Verantwortlichkeiten.

Gerade auf den Führungsebenen stellt sich häufig die Frage, welchen Beitrag diejenigen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen leisten können, die gar nicht direkt mit den jungen Menschen im Kontakt sind.

Da der Schutz von Kindern und Jugendlichen eine so umfassende Aufgabe ist und in viele Bereiche der

Organisationsentwicklung mit hineinspielt, z. B. in die Besprechungsstrukturen, Kommunikationswege und internen Abläufe, **ist der Kinderschutz im IB als Top-down-Strategie angelegt..** Das heißt, für einen langfristigen, wirkungsvollen und strategisch verankerten Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen des IB ist das Engagement aller Führungskräfte entscheidend.

Die Standards und Strukturen zum Kinderschutz im IB sind mit einem eigenen **Prozess** (Unterstützungsprozess) **im Rahmen des Qualitätsmanagement-Systems** fest verankert und damit auf allen Führungsebenen und in allen Einrichtungen, die mit Minderjährigen und Familien arbeiten, **verbindlich umzusetzen**. Bei internen Audits wird die Umsetzung der Vorgaben überprüft.



Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im IB als Top-down-Strategie

Rolle der Geschäftsführung (F2)	Rolle der Führungsebenen 3 + 4	Rolle der Führungsebene 5	Rolle der Mitarbeitenden	
Benennung der Multiplikatoren*Multiplikatorinnen und Kinderschutzbeauftragten (KSB)	Benennung und Zuordnung der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (ISEF) unter Einbeziehung der Multiplikatoren*Multiplikatorinnen	Weitergabe der Dokumente/Unterlagen zum Kinderschutz und Einarbeitung in die verbindlichen Verfahren	Gemeinsam mit zuständiger Führungskraft: (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung einrichtungsbezogener Schutzkonzepte entsprechend der Vorgaben und entwickelten Konzepte – unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Kostenträger	
Herausgabe und Aktualisierung der Dienst- und Verfahrensanweisungen unter Mitwirkung der KSB und der Multiplikatoren*Multiplikatorinnen		Ermittlung des Fortbildungsbedarfs und Organisation von Fort- und Weiterbildungen in Abstimmung mit GF, KSB und Multiplikatoren*Multiplikatorinnen		Sensibilisierung der Mitarbeitenden (MA) in Bezug auf Rechte und Schutz von Kindern und Jugendlichen
Einbindung des Kinderschutzes in das QM-System der OE	Beratung in Kindeswohlgefährdungs- (Verdachts-)Fällen mit MA sowie ISEF			
Aufbau von OE-spezifischen Strukturen und Entwicklung von Standards bezüglich Beschwerdemanagement (Prozess) sowie Partizipation (Leitlinien)	Berücksichtigung im Einstellungsverfahren und Einforderung von erweiterten Führungszeugnissen			
Entwicklung von Vorgaben zum Einstellungsverfahren (Thematisierung Kinderschutz und Umgang mit sexualisierter Gewalt)				
	Ermittlung der kommunalen Richtlinien/Vorgaben – Kooperation mit Ämtern: Entwicklung von Standards/Leistungsvereinbarungen	Einbeziehung der direkten Vorgesetzten in (Verdachts-)Fälle einer Kindeswohlgefährdung ebenso bei (Verdachts-)Fällen einer Gefährdung durch Mitarbeitende		
	Entwicklung von Konzepten für die einzelnen Arbeitsfelder bzw. Einrichtungen unter Berücksichtigung der spez. Anforderungen der Kostenträger: sexualpäd. Prävention (Leitlinien), Partizipation und Beschwerdemanagement			
	Erstellung einer Risikoanalyse mit den jeweiligen Teams und unter Beteiligung der Adressaten*Adressatinnen			
Thematisierung des Kinderschutzes in Führungskonferenzen	Verbreiten und Sicherstellen des Verfahrens: Thematisierung des Kinderschutzes in Leitungskreisen		Thematisierung des Kinderschutzes in Dienstbesprechungen/-beratungen	
Rolle der Kinderschutzbeauftragten und Multiplikatoren*Multiplikatorinnen (Fachteam) im Zusammenwirken mit den (Führungs-)Ebenen:				
Geschäftsführung (F2)	Führungsebene 3 + 4	Führungsebene 5	Mitarbeitende	
Beratung der Geschäftsführung durch KSB – Stabsfunktion				
Initiierung von Weiterentwicklungsprozessen, Aktivitäten und Fortbildungen				
Unterstützung bei der Aufnahme des Kinderschutzes in das Besprechungs- und Qualitätsmanagementsystem				
Mitwirkung an der Umsetzung und Weiterentwicklung der zentralen Grundlagen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB, Ansprechpartner*innen zum Kinderschutz in OE; Beratung für Fach- und Führungskräfte; Zusammenarbeit mit ISEF und Mitwirkung an der Ausgestaltung ihrer Tätigkeiten; Steuerung des Informations- und Erfahrungsaustausches (Netzwerke/Arbeitskreise o. Ä.)				

Eine **besondere Funktion bei der Umsetzung** und Weiterentwicklung des IB-Schutzkonzeptes haben die Kinderschutzbeauftragten und **Multiplikatoren* Multiplikatorinnen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**.



In jeder Organisationseinheit werden Kinderschutzbeauftragte und Multiplikatoren*Multiplikatorinnen von der Geschäftsführung benannt. Die Kinderschutzbeauftragten koordinieren dabei die Arbeit der Multiplikatoren* Multiplikatorinnen und sind direkt an die Geschäftsführung angebunden.

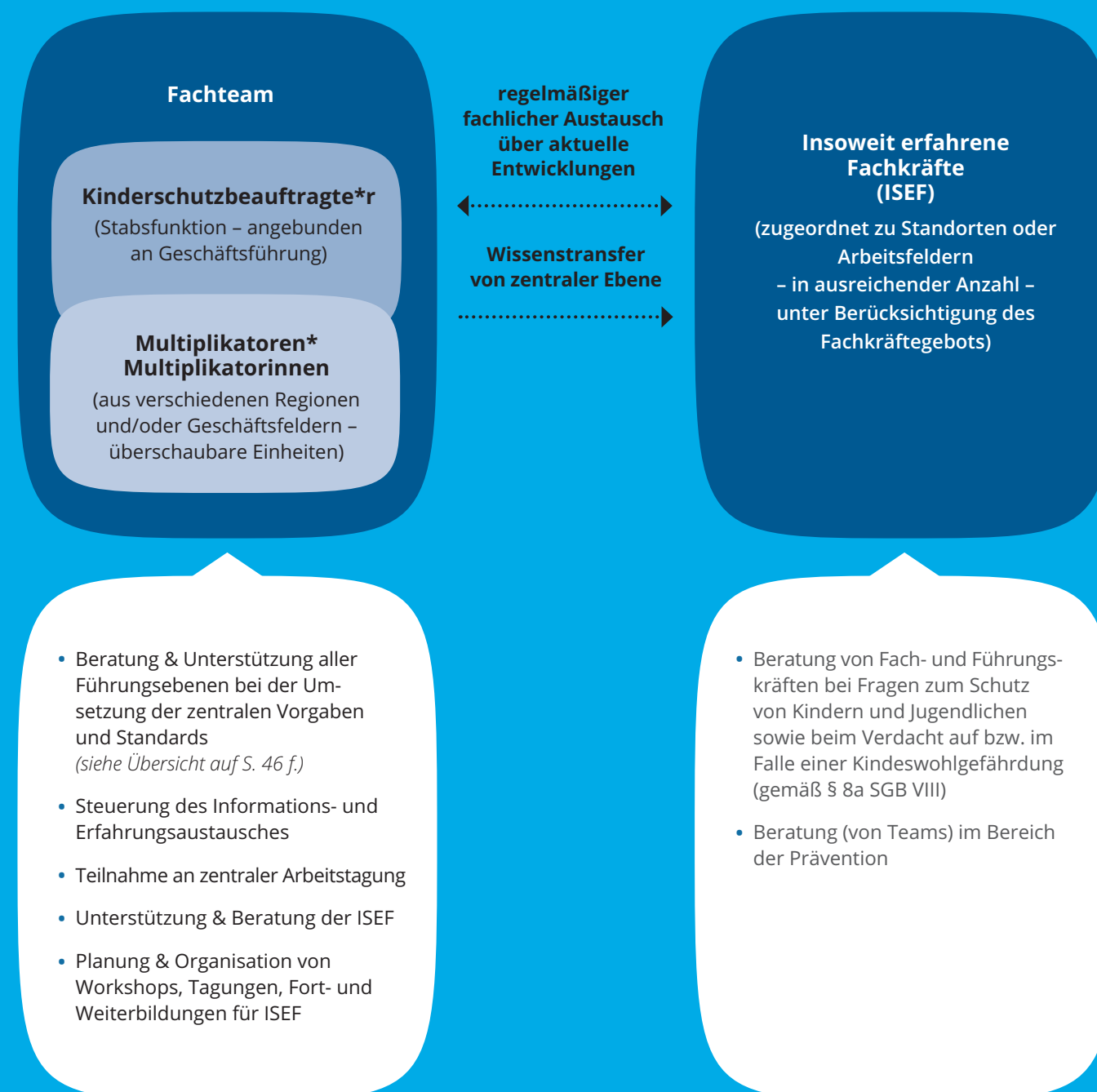
Im engen Austausch mit den „Insoweit erfahrenen Fachkräften“ und den Geschäftsführungen leisten die Multiplikatoren*Multiplikatorinnen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung passender Strukturen, wirkungsvoller Standards und der Qualifizierung in den Organisationseinheiten.

Da an vielen Punkten, wie z. B. bei der Einschätzung von Gefährdungen, in schwierigen Gesprächssituationen mit den Eltern/PSB, bei einer Zusammenstellung von Interventionsmöglichkeiten oder der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, ein umfassendes Fach- und Erfahrungswissen sehr hilfreich ist, gibt es im IB in jeder Region eine Vielzahl von **Experten*Expertinnen – den laut Gesetz Insoweit erfahrenen Fachkräften (ISEF)** –, die zur Beratung und Unterstützung allen Einrichtungen und Arbeitsfeldern zur Verfügung stehen.

Diese werden von den Regionalleitungen oder entsprechend den Festlegungen in den einzelnen Organisationseinheiten benannt, z. B. gibt es in einigen Regionen für die Kinder- und Jugendhilfe die Besonderheit, dass die ISEF nicht beim gleichen Träger angestellt sein dürfen.



Besondere Funktionsträger*innen und Strukturen zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im IB



Um den Aufgaben der Kinderschutzbeauftragten, den Multiplikatoren*Multiplikatorinnen und ISEF in angemessener Weise gerecht zu werden, erfordert es die Bereitstellung von zeitlichen, finanziellen und/oder personellen Ressourcen.





Die **kollegiale Fallberatung und ein regelmäßiger fachlicher Austausch im Team** über die Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung sind gerade auch im Hinblick auf Prävention ganz zentrale Elemente. Eine offene Atmosphäre im Team, ein angemessener Rahmen für Besprechungen und die regelmäßige Einbindung des Themas „Rechte & Schutz von Kindern und Jugendlichen“ in die Besprechungsstrukturen tragen wesentlich zum Gelingen bei, um Unsicherheiten abzubauen, gemeinsame Haltungen zu entwickeln und zu reflektieren, welche Vorgehensweisen sich in der eigenen Einrichtung bewähren.

Über die Einrichtungen hinaus ist es auch **auf den oberen Führungsebenen** ein Standard im IB, Fragen und Entwicklungen rund um die Rechte & den Schutz von Kindern und Jugendlichen **als regelmäßigen Tagesordnungspunkt mit in die Kommunikationsstrukturen aufzunehmen**, um Erfahrungen aus den

Regionen und Arbeitsfeldern auszuwerten, Trends herauszufiltern und neue Bedarfe zu entdecken.

Zur Stärkung des Wissenstransfers und des IB-internen Austausches sowie zur Vertretung des IB in fachpolitischen Gremien zur Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist **in der Zentralen Geschäftsführung des IB eine Fachstelle eingerichtet**.

Ein Schwerpunkt der Fachstelle liegt auf der Durchführung der regelmäßig stattfindenden bundesweiten IB-internen Tagung mit den Kinderschutzbeauftragten und Multiplikatoren*Multiplikatorinnen, auf der die Erfahrungen und Kompetenzen aus den Organisationseinheiten zusammenfließen. Dort werden neue theoretische Erkenntnisse, Trends und Entwicklungen aus der Praxis besprochen und darauf aufbauend gemeinsam die zentralen Grundlagen und Standards des IB weiterentwickelt.

2. Situations- und Risikoanalyse in Einrichtungen

Ziel der Situations- und Risikoanalyse ist es, sowohl die möglichen Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen aufzudecken und zu verringern als auch für die Mitarbeitenden einen geschützten (Arbeits-)Rahmen zu schaffen.



In allen Einrichtungen und Arbeitsfeldern kann es zu Übergriffen durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, freiwillig und ehrenamtlich Tätige, aber auch durch die jungen Menschen selbst kommen. Je nachdem, wie die Strukturen, Rahmenbedingungen und Arbeitsweisen in den Einrichtungen sind, können diese die Risiken von Übergriffen verstärken oder verringern. Entscheidend ist zudem, welche Kommunikationsstrukturen es im Team¹³ gibt, wie offen dort auch kritische Themen besprochen werden können und welche Haltungen dort vertreten und vorgelebt werden.

Für jedes Team gilt es, mit einer Situations- und Risikoanalyse seine **arbeitsfeldspezifischen Risiken** ebenso wie die **besonderen Bedingungen in den einzelnen Einrichtungen** zu beleuchten und Handlungsschritte zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu minimieren. Die Arbeitsfelder bergen dabei sehr unterschiedliche Risikofaktoren. So ist z. B. das Abhängigkeitsverhältnis in Schulen und der beruflichen Bildung zwischen Lehrkräften/Ausbildern*Ausbilderinnen und Schülern*Schülerinnen ein wichtiger Aspekt, während im Bereich der ambulanten Erziehungshilfen und Straffälligenhilfen häufige Einzelkontakte mit den jungen Menschen einen wesentlichen Gefährdungs-

moment darstellen – in unterschiedlicher Weise sowohl für die jungen Menschen als auch die Mitarbeitenden.

Es ist hilfreich, bei der Risikoanalyse aus der Perspektive eines Kindes/eines*einer Jugendlichen durch die Einrichtung sowie durch den Tagesablauf zu gehen, um die einrichtungsinternen Gefährdungsmomente zu erkennen. Eine direkte Befragung der jungen Menschen und ggf. der Eltern bzw. eine Begehung mit ihnen bieten parallel dazu wichtige Erkenntnisse und hilfreiche Hinweise auf Risiken und bereichern die Suche nach Lösungen für eine wirkungsvolle Minimierung vorhandener Gefährdungen in der Einrichtung.

Leitfragen zur Situations- und Risikoanalyse in Einrichtungen

- Wer kann wen gefährden?
- Wird in der Einrichtung mit jungen Menschen gearbeitet, die schon einmal Opfer oder Täter*in von sexualisierter oder anderen Formen von Gewalt waren?
- Welche räumlichen Bedingungen bergen ein besonderes Risiko? (z. B. Abschließbarkeit von Räumen, Enge oder Weitläufigkeit der Räume, Atmosphäre des Gebäudes bzw. der Räume)
- Welche strukturellen Bedingungen bergen ein besonderes Risiko? (z. B. häufige Einzelkontakte zu den Kindern/Jugendlichen, kein freiwilliges Setting bzw. Auflage?)
- Gibt es Situationen, in denen Körperkontakt zwischen Mitarbeitenden und Kindern/Jugendlichen notwendig, sinnvoll, erwünscht oder aber einfach nur vorhanden ist? (u. a. durch pflegerische Aufgaben)
- Welche Abhängigkeitsverhältnisse gibt es in der Einrichtung, und in welcher Form findet die Thematisierung von Macht und Machtmissbrauch statt?
- Spielt das Thema (sexuelle) Selbstbestimmung in der pädagogischen Arbeit eine Rolle?
- Inwieweit sind die Verfahren zum Umgang mit Übergriffen in der Einrichtung sowie die Verfahren in Krisenfällen festgelegt, besprochen und allen bekannt?

(angelehnt an die Leitlinien zum Schutz vor sexualisierter Gewalt des IB Nord)



¹³ Es gilt zu berücksichtigen, dass Honorarkräfte, freiwillig und ehrenamtlich Tätige nicht wie Mitarbeitende in die (Besprechungs-)Strukturen bzw. internen Abläufe der Einrichtungen eingebunden sein dürfen. Eine Kommunikation mit ihnen muss außerhalb der Teambesprechungen erfolgen.

3. Personalauswahl und -entwicklung

Mit Blick auf die Einstellung, die Beschäftigung und die Qualifizierung von Fach- und Führungskräften im IB, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten, sind eine Reihe von Regelungen und Standards entwickelt worden. Zum einen dienen diese dazu, von Beginn an für den Kinderschutz zu sensibilisieren. Zum anderen zielen sie darauf ab, die Gefahr von Übergriffen, wie z. B. sexuellen Missbrauch durch Beschäftigte des IB gegenüber jungen Menschen (und anderen Mitarbeitenden) in den eigenen Einrichtungen, soweit es geht zu minimieren. Da gerade in den Angeboten für junge Menschen auch eine Vielzahl von Honorarkräften, Dozenten*Dozentinnen, freiwilligen Helfern*Helferinnen und Ehrenamtlichen tätig ist, sind auch diese in die Regelungen eingebunden.

Die ausführliche Zusammenstellung der im IB geltenden Regelungen für den Personalbereich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen befindet sich in der IB-internen Online-Kommunikationsplattform. Zusammengefasst beinhalten die Regelungen zur Einstellung, Beschäftigung und Qualifizierung im IB die folgenden Kernpunkte:

Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitenden und weiteren im IB Tätigen

Bereits in den Bewerbungsgesprächen wird auf den hohen Stellenwert sowie das umfassende Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB hingewiesen.

- Alle Mitarbeitenden, Honorarkräfte, Dozenten* Dozentinnen, freiwillig und ehrenamtlich Tätige, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, legen vor Unterzeichnen des Vertrags ein erweitertes Führungszeugnis vor.
Für den Großteil der Angebote ist dies auch per Gesetz verpflichtend, wie bspw. im SGB VIII §72a, SGB IX §124 (2) und SGB XII §75 (2). Mit den zuständigen Auftraggebern werden Regelungen vereinbart, in welchen zeitlichen Abständen neue erweiterte Führungszeugnisse vorgelegt werden müssen!
- Werden einschlägige Vorstrafen durch ein erweitertes Führungszeugnis sichtbar, dürfen diese Personen weder eingestellt noch (weiter) beschäftigt werden.



Einschätzung der aktuellen Situation und der sich daraus ergebenden Risiken

Herausarbeiten des aktuellen Handlungsbedarfs

externe Bewertung der Risikoanalyse
(innerhalb der Organisationseinheit zu klären, wer externe Bewertung übernimmt, z. B. andere Leitungskräfte)

Rückmeldung zur Risikoanalyse an das Team

Entwicklung eines Handlungskonzeptes durch das Team mit konkreten Angaben zur Umsetzung, Zeitschiene und Verantwortlichkeiten

Überprüfung der Umsetzung der Handlungsbedarfe

Um als Team gemeinsam die Risiken in einer Einrichtung bzw. in den unterschiedlichen Angeboten nachhaltig zu verringern, braucht es ein Vorgehen in mehreren Schritten.



(angelehnt an die Risikoanalyse (präventive Maßnahmen) des IB Hamburg/Schleswig-Holstein)

In diesem Prozess wird die aktuelle Situation in den Einrichtungen betrachtet, die Risiken beschrieben und Einschätzungen mit dem Blick von außen herangezogen, um auf dieser Basis Handlungsschritte und Strategien zur Abwendung der Gefahren festzulegen. Die Einbindung der nächsthöheren Leitungsebene(n) ist dabei notwendig, da es sich ggf. um Veränderungen

von Rahmenbedingungen, Strukturen o. Ä. handeln kann.

Die Erkenntnisse aus der Risikoanalyse müssen in das einrichtungsbezogene Schutzkonzept einfließen und die Umsetzung der vereinbarten Handlungsschritte zu einem festgelegten Zeitpunkt überprüft werden.



- In Einstellungs- und Einarbeitungsgesprächen mit (neuen) Mitarbeitenden wird der hohe Stellenwert des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im IB verdeutlicht und die Strukturen sowie Standards erläutert. Die „Leitlinien des IB zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“, das „Handbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB“ sowie die entsprechenden einrichtungsbezogenen Unterlagen bzw. das einrichtungsbezogene Schutzkonzept werden allen (neuen) Beschäftigten zur Verfügung gestellt. Dazu zählen insbesondere auch die entsprechenden Dienst- und Verfahrensanweisungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- Auch alle (neuen) Honorarkräfte, Dozenten*Dozentinnen, freiwillig und ehrenamtlich Tätige werden unter besonderer Berücksichtigung ihrer Rolle in den Kinderschutz sowie die für sie geltenden Verfahren eingeführt und erhalten die dazugehörigen Unterlagen.
- In Verträgen und Vereinbarungen mit Kooperationspartnern*Kooperationspartnerinnen, Subunternehmen, Lieferanten (z. B. im Service-Bereich) wird darauf hingewiesen, dass die dort Beschäftigten den gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen entsprechend zu prüfen sind.

Interne Fort- und Weiterbildungen

- Im Rahmen seines vielfältigen Fortbildungsprogramms werden im IB regelmäßig Zertifikatskurse zur Kinderschutzfachkraft, unterschiedliche Fortbildungen zum Themenfeld „Rechte & Schutz von Kindern und Jugendlichen“ sowie spezielle Fortbildungen für Führungskräfte zur Stärkung des Kinderschutzes in ihren Verantwortungsbereichen bzw. zu einzelnen inhaltlichen Schwerpunkten angeboten.
- Parallel dazu werden regional weitere Fort- und Weiterbildungen durchgeführt, die sich am jeweiligen Bedarf vor Ort orientieren. Zudem organisieren die zuständigen Kinderschutzbeauftragten und Multiplikatoren*Multiplikatorinnen Veranstaltungen (insbesondere für die ISEF) mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten.

4. Beteiligung und Beschwerdemanagement

Rechte von Kindern und Jugendlichen – Beteiligung in Einrichtungen des IB

Häufig wissen Kinder und Jugendliche sehr genau, was sie wollen und was sie brauchen, um sich wohl zu fühlen und sich entfalten zu können. Jedoch erleben junge Menschen oftmals und in den unterschiedlichsten Lebensräumen, dass sie nicht beteiligt werden und Entscheidungen über ihren Kopf hinweg getroffen werden. Entsprechend seinen Grundsätzen und seinem Leitbild setzt der IB sich daher dafür ein, dass die Rechte junger Menschen in der Öffentlichkeit und der Politik gestärkt werden. U. a. engagiert sich der IB – auch als Mitglied der National Coalition Deutschland¹⁴ – auf (fach-)politischer Ebene dafür, im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention die Rechte von Kindern und Jugendlichen bei allen politischen Entscheidungen zu berücksichtigen und Kinder und Jugendliche stärker zu beteiligen.

Auch im IB-Schutzkonzept ist die wirkungsvolle Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein wichtiger Bestandteil. Über das **Mitsprechen, Mitwirken und Mitbestimmen** in den Einrichtungen, Schulen und einzelnen Angeboten lernen die Kinder und Jugendlichen ihre Bedürfnisse und **ihre Rechte besser kennen**, lernen sie zu benennen und auch in schwierigen Situationen Dinge anzusprechen. Dabei lernen sie auch, die Perspektiven und Bedürfnisse von anderen zu respektieren und gemeinsam in der Gruppe Lösungen zu finden oder auszuhandeln.

Gestärkt werden Kinder und Jugendliche, wenn sie erleben, dass ihre **Beteiligung eine Wirkung zeigt** und ihre **Anliegen ernst genommen werden**. Damit ist nicht gemeint, „(...) Kindern und Jugendlichen jeden Wunsch zu erfüllen, sondern Kinder und Jugendliche bei der Gestaltung ihres Lebens und ihrer Umwelt teilhaben zu lassen, ihnen zuzuhören, sie in ihren Anliegen ernst zu nehmen und ihnen ein Mitspracherecht einzuräumen“ (aus „Leitlinien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Handlungsfeldern SGB VIII des IB“).

i

Aufgabe des Teams ist es, genau abzuwägen, an welcher Stelle und in welcher Form eine Mitwirkung, Mitgestaltung oder Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen möglich ist. Zum einen gilt es, mit einem demokratischen Grundverständnis so viel Mitbestimmung und Beteiligungswege wie möglich zu schaffen, zum anderen müssen die Grenzen der Partizipation im Vorfeld reflektiert werden, um negative Erfahrungen (im Sinne von nicht ernst gemeinter oder nicht umsetzbarer Beteiligung) zu vermeiden, da diese häufig zu einem inneren Rückzug und einer Ablehnung weiterer Beteiligungsmöglichkeiten führen.

Menschsein
stärken **IB**

¹⁴ Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention



Mitsprache

Anliegen und Wünsche können geäußert werden; Kinder/Jugendliche werden nicht am Entscheidungsprozess beteiligt.

Mitwirkung

Konkrete Vorschläge, die in die Entscheidung eingebunden werden, können eingebracht werden.

Mitbestimmung

Direkte Beteiligung an der Entscheidung mit einem (gleichberechtigten) Stimmrecht; Kinder und Jugendliche tragen dadurch Mitverantwortung für die Entscheidung

In den Einrichtungen des IB werden Kinder und Jugendliche darin bestärkt, aktiv mitzuwirken, (Frei-)Räume selbst zu gestalten, über sie betreffende Entscheidungen mitzubestimmen, sich in die Gruppe einzubringen, demokratische Teilhabe zu erproben und deren Wirkungen zu erfahren. Diese Erfahrungen können die jungen Menschen dann auch auf andere Lebensbereiche übertragen.

Eine wirkungsvolle Beteiligung gelingt, wenn ...

- Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informiert sind,
- die Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung reflektiert sind,
- die Beteiligungsmöglichkeiten zu den jungen Menschen passen und je nach Alter und/oder Entwicklungsstand ihre Möglichkeiten und Formen zu kommunizieren, ihr Zeitempfinden, die aktuelle Gruppensituation etc. berücksichtigt werden,
- die Instrumente und Methoden zur Beteiligung gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen erarbeitet, erprobt, überprüft und weiterentwickelt werden,
- Kinder und Jugendliche wissen, auf welchen Wegen sie sich beschweren und kritische Dinge ansprechen können,
- die Beteiligungsmöglichkeiten und Beschwerdewege Kindern/Jugendlichen und Mitarbeitenden bekannt sind,
- die Beteiligungsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren ständig in ihrer Wirksamkeit überprüft werden,
- das Team eine gemeinsame beteiligungsfördernde Grundhaltung entwickelt und
- die Strukturen in den Einrichtungen und Schulen transparent und nachvollziehbar sind.



Je nach Arbeitsfeld, Angebot und Rahmenbedingungen kann es sehr **unterschiedliche Formen der Beteiligung** geben, die sowohl die individuelle Ebene als auch Gruppenzusammenhänge betreffen, beispielsweise:

- Beteiligung am Hilfeplanverfahren u. a. bei der Entscheidung über (weitere) (Hilfe-)Wege (Verpflichtung SGB VIII) und bei Förderplänen
- Beteiligung bei der Gestaltung des Alltags und alltäglichen Abläufen
- Gesprächsrunden, offene Besprechungen, Gruppensitzungen
- Beteiligung bei Planungen von Programmen, Freizeiten o. Ä.
- Wahl eines Einrichtungs-/Schul-Parlaments
- Wahl einer Kinder-/Jugend-Vertretung, die in Sitzungen/Entscheidungen eingebunden wird
- Erstellung eines Rechte-Katalogs
- Mitbestimmung oder Verfügung über Budgets



Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

,die nach § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis brauchen bzw. haben, sind verpflichtet, ein Beteiligungs- sowie ein Beschwerdekonzert zu erstellen und ständig weiterzuentwickeln.

Mit den „**Leitlinien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Handlungsfeldern SGB VIII des IB**“ ist dazu ein unterstützender Rahmen gesteckt worden, der auch für alle anderen Arbeitsfelder Orientierung bieten kann.

Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdemanagement im IB

Das Ziel des Beschwerdemanagements ist es, allen Beteiligten passende Möglichkeiten und Wege zu bieten, sich bei Bedarf zu beschweren. Teilweise handelt es sich bei Beschwerden um Unzufriedenheiten mit alltäglichen Vorgehensweisen, Regeln, Abläufen etc., die gemeinsam besprochen und (neu) ausgehandelt werden können. Manchmal geht es bei den Beschwerden jedoch auch um Konflikte mit Mitarbeitenden bzw. mit der Leitung, um negative Bewertungen fachlichen

Handelns, um (möglicherweise) verwehrte Rechte oder um Grenzüberschreitungen und Übergriffe in den Einrichtungen (durch Mitarbeitende).

Je nach Grund und Inhalt der Beschwerde kann es daher notwendig sein, nicht nur innerhalb der Einrichtung **verschiedene Möglichkeiten und Ansprechpartner*innen** zur Verfügung zu haben, sondern **auch externe Beschwerdestellen** nutzen zu können, damit gewährt werden kann, dass die Beschwerde zuverlässig angenommen, objektiv bearbeitet und ausgewertet wird.

Wirkungsvolle Beschwerdeverfahren in den Einrichtungen gelingen, wenn ...

- alle Beteiligten über ihre Rechte informiert sind,
- sie allen Beteiligten verschiedene Formen lassen, ihre Beschwerde zu äußern, und dabei die (eventuell eingeschränkten) Möglichkeiten der Kommunikation (der Kinder/Jugendlichen sowie der Eltern) berücksichtigen,
- sie alters- und entwicklungsentsprechend gestaltet werden,
- niedrigschwellige Beschwerdewege zur Verfügung stehen,
- die Beschwerdemöglichkeiten allen zur Verfügung stehen und allen bekannt sind,
- ausreichend interne und externe Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen,
- die Zuständigkeiten und Wege der Bearbeitung und des Umgangs mit den Beschwerden für alle klar und transparent sind,
- die Beschwerden ernst genommen, zeitnah bearbeitet und mit einem strukturierten Verfahren ausgewertet werden,
- bei Bedarf Maßnahmen daraus folgen, u. a. auch Verbesserungsmaßnahmen,
- die Beschwerdeverfahren und -möglichkeiten mit den Kindern/Jugendlichen ausgewertet und ggf. weiterentwickelt werden und
- die Erfahrungen mit den Beschwerdeverfahren und die Auswertungen der Beschwerden mit in die Weiterentwicklung der Konzepte einfließen.



Wichtig ist es, im Team immer wieder zu hinterfragen, ob die Beschwerdeverfahren für die Kinder, Jugendlichen und deren Erziehungsverantwortliche wirklich nutzbar sind und ausreichend externe und interne Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung stehen – gerade auch mit Blick auf Gefährdungen durch Mitarbeitende oder die Leitung.



Auch bei Beschwerden gilt es – ähnlich wie bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – **verschiedene Beschwerdewege zur Verfügung zu stellen**, beispielsweise:

- regelmäßige Einzelgespräche
- Beschwerdesprechstunde
- Beschwerde per Telefon, Fax, E-Mail, Brief, „Kummerkasten“
- persönliche Ansprache, gemeinsames Ausfüllen eines Beschwerdeformulars
- Gruppen-/Klassenbesprechungen
- Befragungen
- gewählte Gruppen-/Klassensprecher*innen/ Interessensvertretungen
- (gewählte) Vertrauenspersonen
- Ombudsstellen
- externe Ansprechperson(en) mit regelmäßigem Kontakt zu den jungen Menschen
- direkte Telefonleitung zum Jugendamt, zu Ombudsstellen o. Ä. (z. B. im stationären Bereich)

Eingebunden in das Qualitätsmanagement-System des IB gibt es für alle Arbeitsfelder und Einrichtungen einen verbindlichen Prozess zum Umgang mit Beschwerden mit vorgeschriebenen Verfahrensabläufen.

Diese sind in der IB-internen Online-Dokumentenbibliothek/-Kommunikationsplattform einzusehen und beinhalten folgende Elemente:

- verbindliche Prozesse und Verfahrensabläufe zum Beschwerdemanagement
- Einrichtung von Ombudsstellen
- Kunden*Kundinnen- und Mitarbeiter*innen-Befragungen
- interne Audits und Auswertung externer Audits
- Managementreview

Für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII benötigen, gibt es zudem eine Checkliste in Ergänzung zu der allgemeinen Verfahrensanweisung zum Beschwerdemanagement.

5. Sexualpädagogik als Beitrag zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Zur Prävention von sexualisierter Gewalt ist die sexualpädagogische Arbeit in den Einrichtungen ein wichtiges Element, geht aber weit darüber hinaus. Im Wesentlichen geht es darum, (junge) Menschen in ihrer (Weiter-)Entwicklung einer sexuellen Identität und eines selbstbestimmten, lustvollen Umgangs mit Sexualität zu unterstützen. Dazu zählt auch, eigene Grenzen zu reflektieren, zu benennen und ebenso die Grenzen anderer zu erkennen und zu wahren. Insbesondere wird neben dem Blick auf Gefährdungsmomente ein positiver Zugang zu Sexualität benannt.

Sexualpädagogische Arbeit findet in geplanten, **alters- und entwicklungsangemessenen Settings** statt, ist aber auch ein wichtiger Bestandteil des **situativen, pädagogischen Handelns** – d. h., sie findet dann statt, wenn es sich in Alltagssituationen mit den Kindern und Jugendlichen in den unterschiedlichsten Ausprägungen rund um das Thema Sexualität dreht.

Den Orientierungsrahmen der sexualpädagogischen Arbeit im IB bieten dabei die folgenden Grundsätze, die in den sexualpädagogischen Leitlinien des IB verankert sind:

Jeder Mensch hat das Recht auf selbstbestimmte Sexualität – unabhängig von Alter oder Behinderungen/ Beeinträchtigungen.

Die Sexualität Erwachsener unterscheidet sich von dem Körpererleben, der Körperwahrnehmung und der Neugierde im (Klein-)Kindes- und im Jugendalter.

Zu einem respektvollen Umgang miteinander gehört, die persönlichen Grenzen, die Intimsphäre sowie die Schamgefühle aller – der jungen Menschen ebenso wie die der Mitarbeitenden – zu respektieren.

Eine große Vielfalt an Lebensformen und -vorstellungen eröffnet die Chance, eigene Lebensvorstellungen und eine eigene (sexuelle) Identität (weiter) zu entwickeln.

Die Entwicklung einer selbstbestimmten und erfüllenden Sexualität braucht Rückzugs- und Schutzräume, klare Orientierungen und Grenzen, aber auch viel Zutrauen.

Die Vermittlung von Wissen rund um Themen wie körperliche Entwicklung, Sexualität, Verhütung und sexualisierte Gewalt braucht eine offene Atmosphäre, einen dem Entwicklungsstand entsprechenden (freiwilligen) Rahmen und Sprache.

Für das pädagogische Handeln in der Arbeit mit (jungen) Menschen bedeutet dies:

- einen reflektierten Umgang mit Nähe und Distanz zu den Kindern und Jugendlichen
- die Unterstützung und Begleitung der jungen Menschen in ihrer Persönlichkeits- und sexuellen Entwicklung
- das direkte oder indirekte Einbauen sexualpädagogischer Themen und Methoden in die (alltägliche) Arbeit – angepasst an die Zielgruppen, das Setting und die Zielsetzungen der Einrichtung
- das Definieren von Grenzen im stetigen Team- und Reflexionsprozess sowie einen angemessenen und zeitnahen/direkten Umgang mit grenzverletzendem Verhalten
- die (stetige Weiter-)Entwicklung von arbeitsfeld- und einrichtungsbezogenen sexualpädagogischen Konzepten
- eine gelebte Diversität im Team und eine anerkennende Haltung gegenüber verschiedenen Lebensformen und -vorstellungen, insbesondere Offenheit gegenüber Menschen mit LGBTQ¹⁵-Lebensentwürfen



¹⁵ LGBTQ: Lesbisch, Schwul (Gay), Bisexuell, Transgender, Intersexuell und Queer

Diese Publikation wurde von Katja Albrecht in Zusammenarbeit mit Myreen Menzer (IB Süd), Nils Schwemann (IB Nord), Klaus Müller (IB Mitte gGmbH), Siegfried Henning (IB Südwest gGmbH) und weiteren Multiplikatoren*Multiplikatorinnen des IB und mit fachlicher Beratung durch Professor Dr. Martin Wazlawik erstellt.



Der Internationale Bund (IB) ist mit mehr als 14.000 Mitarbeitenden einer der großen Dienstleister in der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit in Deutschland. Er unterstützt Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren dabei, ein selbstverantwortetes Leben zu führen – unabhängig von ihrer Herkunft, Religion oder Weltanschauung. Sein Leitsatz „Menschsein stärken“ ist für die Mitarbeiter*innen Motivation und Orientierung.

Internationaler Bund (IB)
Valentin-Senger-Str. 5
60389 Frankfurt am Main
Telefon 069 94545-0
Telefax 069 94545-280
info@ib.de

Herausgeber: Thiemo Fojkar, Vorsitzender des Vorstandes

Ressort Produkte und Programme
Stefanie Weber, Geschäftsführerin

Ansprechpartnerin: Katja Albrecht
katja.albrecht@ib.de
Telefon 069-94545-183

www.ib.de